



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Juni 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

Ende Januar 2007 hatte Karlsruhe seine Entscheidung zur Erbschaftsteuer veröffentlicht. Rund einen Monat später erklärte auch der österreichische Verfassungsgerichtshof diese Abgabe für verfassungswidrig. Beanstandet werden in beiden Fällen die ungerechtfertigt niedrigen Bewertungsmaßstäbe bei Immobilien, wobei die Richter diesseits und jenseits der Grenze eine zeitliche Übergangsregelung einräumen.

Während der deutsche Gesetzgeber schon fleißig an neuen Vorschriften bastelt, geht die Regierung in der Alpenrepublik einen anderen Weg. Sie denkt ernsthaft über die generelle Beendigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach. Damit folgt Österreich dem Beispiel der neuen EU-Staaten sowie Schweden, Portugal und vielen Kantonen der Schweiz, bei denen es die Abgabe gar nicht mehr gibt.

Im Inland soll das Aufkommen hingegen zumindest auf dem bisherigen Niveau bleiben. Auf die jährlichen Einnahmen von rund vier Milliarden Euro wollen die Bundesländer nicht verzichten. Durch eine Höherbewertung könnte die Steuer künftig sogar noch etwas höher ausfallen. Als Argument wird hier immer wieder angeführt, dass der Staat nicht höhere Umsatzsteuer bei Normalverdienern kassieren dürfe, gleichzeitig aber die Abgaben für Reiche senken.

Ein anderer Aspekt ist bei unseren eidgenössischen Nachbarn auszumachen. Dort erheben nicht der Bund, sondern die einzelnen Kantone in Eigenregie Erbschaftsteuer. Wer sie bereits abgeschafft hat, kann sich über den Zuzug von Privatleuten mit üppigem Vermögen freuen. Diese fördern dann wieder die regionale Wirtschaft, was per Saldo mehr Vorteile als die Steuereinnahmen aus Erbschaften und Schenkungen bringt.

Das Schweizer Beispiel wäre auch hierzulande möglich. Das Erbschaftsteueraufkommen steht bereits jetzt den Ländern zu. Somit könnte man ihnen auch gleich die Kompetenz dafür geben, ob und in welcher Höhe die Abgabe fällig wird. Ein Umstand, der jüngst bereits bei der Grunderwerbsteuer umgesetzt wurde. Hier dürfen Bayern oder Hessen jetzt selbst den Tarif bestimmen. Berlin hat diese neue Freiheit gleich genutzt, um den Satz von 3,5 auf 4,5 Prozent zu erhöhen.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Auskunft: Bindungswirkung nur bei Erteilung durch zuständiges Amt	3
Einspruch: Erfolg fast schon vorprogrammiert	3
Pendlerpauschale: Doch verfassungsgemäß?	3
Solarstromanlage: Keine Ansparabschreibung möglich	4
Zoll: Bedeutung des «grünen» Flughafenausgangs	4

Angestellte »

Altersrente: «Abgebrochene» Altersteilzeit verhindert vorzeitigen Anspruch	5
Jahreswagen: Ansatz des Rabattfreibetrags zwingend	5
Klimabedingte Kleidung: Beiträge immer steuerpflichtig	5
Pendlerpauschale: Kürzung laut Finanzministerium verfassungsgemäß	6
Winterbeschäftigungs-Umlage: Beiträge sind Werbungskosten	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Beihilfe für Viagra: Bei krankheitsbedingter Erektionsstörung zu leisten	7
Mobbing: Vertragliche Ausschlussfrist gilt nicht immer	7
Perücke: Keine Kostenübernahme bei Männern	7
Tarifausschlussklausel: Bei Stichtagsbestimmung unwirksam	8
Teilzeitbeschäftigte: Anspruch auf Arbeitszeitverlängerung	8

Bauen & Wohnen »

Eigenheim mit Einliegerwohnung: Geschütztes Vermögen	9
Mietrecht: Auch ein älteres Ehepaar muss sich benehmen	9
Parabolantenne: Aufstellung kann trotz Kabelanschlusses rechtens sein	9
Sondernutzungsrecht: Für Garten kann widerrufen werden	10
Leerstände: Vermieter können aufatmen	10

Bußgeld & Verkehr »

Dieselfußfilter: Kfz-Steuerermäßigung nur bei Nachweis	11
EG-Typgenehmigung: EU-Parlament stimmt Erweiterung zu	11
Alkoholisierter Radfahrer: Fahrverbot zulässig	11
Von Bundesregierung geplant: Alkoholverbot für Fahranfänger	12

Ehe, Familie & Erben »

Abfindung: Erst mit Ablauf der Kündigungsfrist vererblich	13
Familienrechtliche Verfahren: Neuregelung beschlossen	13
Kinderbetreuung: Rechtsanspruch kommt	13
Kuckuckskind»: Scheinvater muss auf Unterhaltserstattung warten	14
Verdacht einer Scheinehe: Verdeckte Videoüberwachung und GPS-Peilsender unzulässig	14

Familie und Kinder »

Alleinerziehende: Steuervorteil nur ohne Trauschein?	15
Alleinerziehende: Steuerlicher Entlastungsbetrag soll überprüft werden	15
Doppelte Haushaltsführung: Ausnahmsweise auch bei unverheirateten Paaren	16
Kindergeld: Nicht für Ausländer mit Duldungsstatus	16

Immobilienbesitzer »

Bauabzugsteuer: Gültiger Freistellungsauftrag befreit von der Zahlungspflicht	17
Beschlossen: Energieausweise für Gebäude	17
Grunderwerbsteuer: Es kommt vermehrt zu höheren Abgaben	18

Grundsteuer: Änderungsanträge zurückgewiesen	18
Langjährige Vermieterverluste: Zu akzeptieren	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

BKA-Mitarbeiter: Nennung des Namens in Zeitung rechtens	19
Ex-RAF-Terroristin: Presseberichte zulässig	19
Telefonüberwachung: Kaum Steigerung in 2006	19
Türkischer Imam: Durfte als «Hassprediger» bezeichnet werden	20
Telefonüberwachung: Verfassungsbeschwerde von El Masris Anwalt erfolgreich	20

Kapitalanleger »

Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte: Auf dem Prüfstand	21
Bankengeheimnis: Baden-Württemberg will es wieder herstellen	21
Bargeldloser Zahlungsverkehr: Vereinheitlichung	21
Hedge Fonds: EU prüft Entwicklung	21
Investmentgesetz: Novelle beschlossen	22
Steuerhinterziehung: Zinsen dürfen geschätzt werden	22

Staat & Verwaltung »

Gen-Mais: Blüte verboten	23
Maßregeln der Besserung und Sicherung: Einbürgerungsanspruch entfällt	23
Straßenumbenennung: Springer muss Dutsche dulden	23
Visumserteilung: Bedeutsame Entscheidungen	24
Versammlungsfreiheit: Gilt auch für «Fuckparade 2001»	24

Unternehmer »

Ausländische Gesellschaft: Gewerblich prägend wie inländisches Unternehmen	25
Gewerbesteuer: Telefonistin im Call-Center ist Arbeitnehmerin	25
Im Privatvermögen entdeckter Bodenschatz: Einlage möglich	25
Mietereinbau: Kosten für Nutzungsänderung nicht sofort absetzbar	26
Telefoninterviewer: Können Arbeitnehmer sein	26
Unternehmensteuerreform: Unterstützung von den Ländern	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Insolvenz: Bank konnte Kreditzusage nicht nachgewiesen werden	27
Brandrauch war Alarmnebel: Keine Erstattung der Feuerwehrkosten	27
Einkaufsgutschein: Beträge dürfen frühestens nach drei Jahren verfallen	28
Schadensersatzklage: Ex-Boxprofi verliert gegen Quizmaster	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Automatenvideothek: Betrieb an Sonn- und Feiertagen zulässig	29
Post-Liberalisierung: Soll zu neuen Arbeitsplätzen führen	29
Private Sportwetten: Weiterhin keine Vermittlung	29
Rinderohren: Streit um Genießbarkeit für Menschen	30

Alle Steuerzahler

Auskunft: Bindungswirkung nur bei Erteilung durch zuständiges Amt

Das Bundesfinanzministerium erläutert in einem Schreiben vom 3. Mai 2007, wann das Bundeszentralamt für Steuern und wann ein Finanzamt für die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach § 89 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) zuständig ist. Nur die von der zuständigen Finanzbehörde erteilte Auskunft entfalte bei Verwirklichung des geplanten Sachverhalts Bindungswirkung, betont das Ministerium.

Das ausführliche Schreiben der Behörde ist als pdf-Datei auf den Seiten des Finanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) und dort unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» abrufbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 3. Mai 2007, Aktenzeichen: IV A 4 - S 0224/07/0003

Einspruch: Erfolg fast schon vorprogrammiert

Die Bundesbürger haben im vergangenen Jahr rund 5,9 Millionen Einsprüche eingelegt, um ihre Ansprüche gegen das Finanzamt geltend zu machen. Daraus resultiert im Vergleich zu 2005 ein Anstieg um 31 Prozent. Die Zunahme ist angesichts des immer komplizierteren Steuerrechts kaum verwunderlich. Zahlendreher, selbst vergessene oder vom Finanzamt gestrichene Abzugsposten und vor allem unberücksichtigte Urteile oder Erlasse und falsch angewendete Vorschriften stellen hierbei die häufigsten Anlässe für einen Einspruch dar.

Zwei Drittel vollumfänglich erfolgreich

Der Erfolg der Einsprüche ist fast schon vorprogrammiert, denn von den entschiedenen Einsprüchen gehen rund zwei Drittel in vollem Umfang zu Gunsten der Steuerzahler aus. In den übrigen Fällen gibt es oft immerhin noch einen Teilerfolg, nur rund 14 Prozent der Einsprüche werden komplett abgelehnt. Doch auch dies muss noch nicht das Ende bedeuten. Wenden sich die Bürger in letzter Instanz an den Bundesfinanzhof, gab es hier im vergangenen Jahr auch noch mal in 44 Prozent der Revisionsfälle eine für sie positive Entscheidung.

Allerdings erfolgt die Einspruchsbearbeitung nicht immer zügig. Silvester 2006 schoben die Ämter noch einen Berg von 5,25 Millionen nicht erledigter Rechtsbehelfe vor sich hin. Ein Jahr zuvor waren es 2,3 Millionen

Einsprüche weniger.

Es zahlt sich somit aus, gegen den Bescheid vorzugehen, zumal der Einspruch unabhängig vom späteren Ausgang kostenlos ist. Bekommen Steuerzahler erst nach langem Hin und Her Recht, wird die Erstattung sogar noch verzinnt. Ist im eigenen Rechtsstreit bereits ein ähnliches Verfahren anhängig, können Bürger problemlos darauf verweisen und brauchen keine eigene Begründung einzureichen. Geht das fremde Verfahren positiv aus, profitieren sie automatisch. Darüber hinaus können Steuerzahler ihre eigenen fehlerhaften Angaben oder vergessene Belege per Einspruch problemlos korrigieren. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich der Rechtsbehelf zu ihrem Nachteil auswirkt, kann er wieder zurückgenommen werden. Auf diese Möglichkeit muss das Finanzamt sogar hinweisen, so dass der Steuerzahler vor Erlass eines neuen Bescheides das Risiko einer höheren Steuerbelastung nochmals für sich bewerten kann.



Pendlerpauschale: Doch verfassungsgemäß?

Die seit dem 1. Januar 2007 wirksame Kürzung der Entfernungspauschale durch das Jahressteuergesetz 2007 ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht (FG) Köln gekommen. Die Kölner Richter widersprachen damit den Finanzgerichten Niedersachsen und Saarland, die die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig halten und deshalb entsprechende Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt haben (Aktenzeichen beim BVerfG: 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07).

Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit

Das FG Köln vertritt ebenso wie das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 7. März 2007, Aktenzeichen: 13 K 283/06) die Meinung, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit befugt gewesen sei, Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte künftig im Grundsatz nicht mehr als Werbungskosten zu behandeln. Der besonderen Belastung so genannter Fernpendler werde hinreichend Rechnung getragen, indem Aufwendungen ab dem 21. Entfernungskilometer «wie» Werbungskosten anerkannt würden.

Das FG hat die bei ihm anhängige Klage auf Lohnsteuerermäßigung allerdings nicht abgewiesen, sondern das Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung des BVerfG ausgesetzt.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 29. März 2007, Aktenzeichen: 10 K 274/07

Solarstromanlage: Keine Ansparabschreibung möglich

Für die künftige Anschaffung einer Fotovoltaikanlage kann keine Ansparabschreibung gebildet werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Die Kläger hatten 2003 eine Solarstromanlage bestellt, die ihnen im März 2004 nach Auftragsterteilung im Januar 2004 mit rund 47.000 Euro in Rechnung gestellt worden war. Im Januar 2004 hatten die Kläger unter seiner Wohnanschrift ein Gewerbe «Stromerzeugung durch eine Fotovoltaikanlage» angemeldet. In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 erklärten die Kläger einen Verlust aus Gewerbebetrieb und begründeten das damit, dass für die Anschaffung einer Fotovoltaikanlage im Jahr 2004 eine Ansparabschreibung im Jahre 2003 gebildet werde, weil die Bestellung im Jahre 2003 erfolgt sei. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung des Verlustes ab.

Kein bewegliches Wirtschaftsgut

Das FG schloss sich ihm an. Die Fotovoltaikanlage sei nicht als bewegliches Wirtschaftsgut zu beurteilen. Schon deswegen könne keine Ansparabschreibung gebildet werden. Eine steuerlich berücksichtigungsfähige Betriebsvorrichtung sei nicht gegeben, weil die Solarziegel (auch) die Funktion eines üblichen Hausdaches erfüllten. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingebaut würden, gehörten zwar nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes, doch könne bei einem regulären und bestimmungsgemäßen 20-jährigen Nutzungszeitraum nicht mehr von einem nur vorübergehenden Zweck gesprochen werden. Demnach handele es sich um wesentliche Gebäudebestandteile, die nicht als bewegliches Wirtschaftsgut im Sinne einer Ansparabschreibung angesehen werden könnten.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 2007, Aktenzeichen: 5 K 1639/05, nicht rechtskräftig

Zoll: Bedeutung des «grünen» Flughafenausgangs

Wer entgegen den deutschen Zollvorschriften den so genannten «grünen» Ausgang im Ankunftsbereich eines Flughafens benutzt, kann unter besonderen Umständen dennoch «straflos» davonkommen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund

Wer aus dem Ausland nach Deutschland einreist, muss sich über die von ihm zu beachtenden Zollvorschriften informieren. Dazu gehört, dass er sich über die Bedeutung des grün gekennzeichneten Ausgangs Kenntnis verschafft. Dieser ist unter anderem im Ankunftsbereich der Flughäfen eingerichtet und darf nicht von Reisenden benutzt werden, die Waren bei sich führen, für die sie Einfuhrabgaben zu entrichten haben. Diese müssen den «roten Ausgang» benutzen und dort eine Zollanmeldung abgeben.

Bei Vorsatz: Steuerhinterziehung

Unterlässt es ein Reisender, sich über die Bedeutung der beiden Ausgänge Klarheit zu verschaffen, und benutzt er mit abgabepflichtigen Waren den grünen Ausgang, begeht er dadurch eine zumindest leichtfertige Abgabeverkürzung, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei Vorsatz droht ihm eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung. Anstelle einer strafrechtlichen Verfolgung beziehungsweise Ahndung als Ordnungswidrigkeit kann allerdings von der Zollbehörde neben den Einfuhrabgaben ein so genannter Zollzuschlag erhoben werden, wenn keine Absicht einer gewerblichen Verwendung der Waren vorlag und der Abgabebetrag 130 Euro nicht übersteigt.

Trotz dieser klaren Rechtslage hat es der BFH allerdings hingenommen, dass ein Finanzgericht (FG) die Festsetzung eines Zollzuschlags in einem Einzelfall aufgehoben hat, obwohl der Reisende mit elf Stangen Zigaretten im Gepäck den grünen Ausgang benutzt hatte. Das FG hatte ihm nach Vernehmung von Zeugen zugute gehalten, er habe ohne Leichtfertigkeit verkannt, dass er die von ihm mitgebrachten Zigaretten bei der Zollabfertigungsstelle im roten Ausgang anmelden muss. Der BFH hebt jedoch hervor, nur bei besonderen, in der Person des Reisenden liegenden Umständen, die das FG gegebenenfalls anhand konkreter Anhaltspunkte für den BFH nachvollziehbar darzulegen habe, komme in Betracht, dass ein Reisender ausnahmsweise einmal die öffentlichen Hinweise auf die Bedeutung der beiden Ausgänge trotz ausreichenden Bemühens missverstehe.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 16. März 2007, Aktenzeichen: VII B 21/06

Angestellte

Altersrente: «Abgebrochene» Altersteilzeit verhindert vorzeitigen Anspruch

Eine vorzeitige Altersrente nach Altersteilzeit darf von der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber bis zum Ende den Aufstockungsbetrag zum verminderten Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat.

War das mit der Folge, dass nicht die Mindestzeit von 24 Monaten Altersteilzeit zurückgelegt wurde, nicht mehr der Fall, so sind die Bedingungen dafür nicht erfüllt. Die fehlende Zeit kann auch nicht durch die nachfolgende, durch die Insolvenz der Firma ausgelöste Arbeitslosigkeit erfüllt werden (wenn sie für sich allein nicht mindestens 52 Wochen ausgemacht hat). Eine «Kombination der beiden Voraussetzungen» reicht nicht aus.

Bundessozialgericht, Urteil vom 17. April 2007, Aktenzeichen: B 5 R 16/06 R

Jahreswagen: Ansatz des Rabattfreibetrags zwingend

(Val) Erhalten Mitarbeiter über ihren Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, muss ein geldwerter Vorteil als Sachbezug lohnversteuert werden. Sofern der Betrieb die Gegenstände oder Leistungen selbst vertreibt, darf vom Endverbraucherpreis ein Bewertungsabschlag von vier Prozent sowie ein Rabattfreibetrag von 1.080 Euro abgezogen werden. Liegt dieses Ergebnis über dem Betrag, den der Angestellte zahlen muss, fällt auf die Differenz Lohnsteuer an.

Weitere Berechnungsmethode

Es gibt aber noch eine weitere Berechnungsmethode. Diese kommt zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber seiner Belegschaft günstig Waren zuwendet, solche Angebote aber nicht an Kunden gehen. Das trifft zum Beispiel auf Computer- oder Autohändler zu, die ihren Arbeitnehmern PC oder Pkw billiger verkaufen. In diesem Fall kommt der Abgabepreis zum Zuge. Dieser kann besonders beim Kfz über die handelsüblichen Rabatte teilweise um mehr als zehn Prozent geringer ausfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu jüngst entschieden, dass sich Arbeitnehmer etwa bei einem Jahreswagen die günstigste der beiden Methoden herausuchen dürfen, wenn der Betrieb mit solchen Sachen handelt (BFH, Urteil vom 5. September 2006, Aktenzeichen: VI R 41/02).

Diese steuergünstige Option wendet die Finanzverwaltung jetzt allerdings nicht an. Offizielle Begründung des Bundesfinanzministers: Das Wahlrecht entspricht nicht Wortlaut und Zweck des Gesetzes (BMF-Schreiben vom 28. März 2007, Aktenzeichen: IV C 5 - S 2334/07/0011). Damit muss beim Jahreswagen zwingend der Ansatz des Rabattfreibetrags erfolgen, selbst wenn das Auto an die Kunden deutlich billiger vom Hof geht. Dann muss der Arbeitnehmer auf einen geldwerten Vorteil Lohnsteuer bezahlen, den er wirtschaftlich überhaupt nicht erhalten hat.

Diese einschränkende Sichtweise des Fiskus wirkt nicht nur beim Jahreswagen in der Automobilbranche, sondern auch, wenn der Chef zum Beispiel mit Computern, Möbeln oder Elektroartikeln handelt. Gleiches gilt, wenn die Firma ihren Mitarbeitern günstig eine Wohnung für die Familie zur Verfügung stellt.



Klimabedingte Kleidung: Beiträge immer steuerpflichtig

Im Rahmen von Auslandseinsätzen gezahlte Beiträge zur Beschaffung klimabedingter Kleidung und Ausstattung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Nach § 3 Nr. 13 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder grundsätzlich steuerfrei. Die Vorschrift ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BFH einschränkend dahin auszulegen, dass die Steuerfreiheit nur dann eintritt, wenn Aufwendungen abgegolten werden, die der öffentlich Bedienstete anderenfalls als Werbungskosten abziehen könnte. Für den BFH ist dabei die Erwägung maßgebend, dass Reise- und Umzugskostenvergütungen im privaten wie im öffentlichen Dienst nach den gleichen Grundsätzen steuerfrei zu stellen sind. Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt bestätigt.

Im Streitfall hatte ein Bundesministerium die an seine Bediensteten im Rahmen von Auslandseinsätzen gewährten Umzugskostenvergütungen der Bundesumzugskostenvergütung gemäß nicht der Lohnsteuer unterworfen. Das Finanzamt hatte daraufhin das Ministerium in Haftung genommen. Der BFH gab jetzt dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für die umzugsbedingte Neuanschaffung bürgerlicher Kleidung und Wohnungseinrichtung seien keine Werbungskosten. Da entsprechende Vergütungen durch den Arbeitgeber im privaten Dienst steuerpflichtiger Arbeitslohn seien, gelte dasselbe für entsprechende Vergütungen aus einer Bundes- oder Landeskasse. Andernfalls würden öffentlich Bedienstete gleichheitswidrig privilegiert.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. April 2007, Aktenzeichen: VI R 53/04

Pendlerpauschale: Kürzung laut Finanzministerium verfassungsgemäß

Trotz mehrerer entgegen gesetzter Entscheidungen verschiedener Finanzgerichte hat das Bundesfinanzministerium seine Meinung bekräftigt, dass die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommene Kürzung der Pendlerpauschale verfassungsgemäß sei. Insbesondere sieht es keinen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Kürzung verletze weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip.



Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen begehrt werde, Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- oder Betriebsstätte über die Regelungen des § 9 Absatz 2 und § 4 Absatz 5a Satz 4 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 hinaus Steuer mindernd zu berücksichtigen, seien demnach abzulehnen, so das Ministerium.

Das Schreiben des Ministeriums ist in voller Länge als pdf-Datei auf dessen Internetseiten

(www.bundefinanzministerium.de) und dort unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» einsehbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 4. Mai 2007, Aktenzeichen: IV A 7 - S 0623/07/000

Winterbeschäftigungs-Umlage: Beiträge sind Werbungskosten

Das neue Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung soll dem jährlich wiederkehrenden Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten entgegen wirken. Arbeitnehmer im Baugewerbe haben Anspruch auf Entgeltersatz. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt ihnen aus Beitragsmitteln zwischen 60 und 67 Prozent der pauschalierten Netto-Entgelt-Einbußen. Ergänzende Leistungen werden aus der Winterbeschäftigungs-Umlage erbracht, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligen. Durch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber werden diese von den Kosten der Weiterbeschäftigung ihrer Belegschaft bei Arbeitsausfällen in den Wintermonaten fast völlig entlastet, sodass eine Entlassung von Arbeitnehmern aus Kostengründen seltener anfallen könnte.

Ablösung der Winterbau-Umlage

Im Rahmen dieser Maßnahme hat die Winterbeschäftigungs-Umlage die bisherige Winterbau-Umlage abgelöst. Im Bauhauptgewerbe tätige Arbeitnehmer beteiligen sich mit 0,8 Prozent ihres Bruttoarbeitslohns an der Finanzierung. Die Zahlung erfolgt aus ihrem versteuerten Einkommen und dient dazu, Arbeitsplätze in der Schlechtwetterzeit zu erhalten. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Beiträge voll bei den Werbungskosten abzugsfähig sind. Darauf weist eine aktuelle Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hin (Aktenzeichen: St 3 - 2007 K 044).

Damit dies auch problemlos in der Steuererklärung klappt, können Arbeitgeber die einbehaltene Umlage in einer freien Zeile der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung als freiwillige Angabe ausweisen. Derzeit funktioniert das neue Verfahren nur bei Beschäftigten des Bauhauptgewerbes. Im Gerüstbauhandwerk und Dachdeckerhandwerk sowie beim Garten- und Landschaftsbau wird weiterhin nur der Arbeitgeber zur Umlage herangezogen.

Die spätere Auszahlung des Wintergelds erfolgt mit einem Euro für jede zwischen Mitte Dezember und Ende Februar geleistete Arbeitsstunde, höchstens jedoch für 450 Stunden. Dieser Zuschuss ist komplett steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Damit erhöht die Zahlung, anders als etwa beim neuen Elterngeld, auch nicht den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Beihilfe für Viagra: Bei krankheitsbedingter Erektionsstörung zu leisten

Ein Bundesbeamter erhält zu den Aufwendungen für Viagra eine Beihilfe, wenn dieses Medikament wegen einer krankheitsbedingten Erektionsstörung verschrieben wurde. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger hatte nach der operativen Entfernung der Prostata an einer Erektionsstörung gelitten, zu deren Behebung ihm von seinem Arzt zwölf Viagra Tabletten verordnet worden waren. Den Antrag, ihm Beihilfe zu den Aufwendungen in Höhe von rund 145 Euro zu gewähren, lehnte die beklagte Beihilfestelle ab, da die Beihilfevorschriften die Beihilfefähigkeit von Kosten für die Behandlung von Erektionsstörungen generell ausschließen. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Die Berufung des Beamten hatte nun Erfolg.

Das Bundesbeamtengesetz gewähre dem Beamten im Krankheitsfall einen Anspruch auf Beihilfe, die seine private Eigenvorsorge ergänze. Zwar dürften die Beihilfevorschriften einzelne Medikamente und Behandlungsmethoden von der Beihilfe ausschließen. Jedoch sei es unzulässig, für bestimmte Krankheiten insgesamt keine Beihilfe zu zahlen, betonte das OVG. Der Ausschluss der Behandlung einer Krankheit von der Beihilfefähigkeit, hier der Erektionsstörungen als Folge einer Krebsoperation der Prostata, sei nicht deshalb gerechtfertigt, weil Viagra in Fällen, in denen keine Krankheit vorliege, zur Verbesserung der sexuellen Potenz benutzt werde. Einem etwaigen Missbrauch oder unzumutbaren finanziellen Belastungen der Beihilfekasse kann nach Ansicht der Richter beispielsweise durch einen Eigenbehalt des Beamten, die Festsetzung eines Höchstbetrages oder eine mengenmäßige Begrenzung des anzuerkennenden Medikaments entgegengewirkt werden. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. April 2007, Aktenzeichen: 10 A 11598/06.OVG

Mobbing: Vertragliche Ausschlussfrist gilt nicht immer

Wird vertraglich eine Ausschlussfrist vereinbart, so gilt diese grundsätzlich auch für Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit auch für

Ansprüche aus mobbingbedingten Verletzungshandlungen. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) jetzt entschieden, dass dabei eine Gesamtschau vorzunehmen ist, ob einzelne Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein übergreifendes systematisches Vorgehen darstellen. Länger zurückliegende Vorfälle seien zu berücksichtigen, soweit sie in einem Zusammenhang mit den späteren Mobbing-Handlungen stünden.

Der Kläger, Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau, war bei der Beklagten seit 1987 beschäftigt. Er trug vor, er sei im Laufe seiner Beschäftigung in vielfältiger Weise systematischen Mobbing-Handlungen ausgesetzt gewesen und deswegen psychisch bedingt arbeitsunfähig erkrankt. Mit der Klage machte er Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Entschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung geltend.

Zurückverweisung des Rechtsstreits

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, wobei das Landesarbeitsgericht (LAG) seine Entscheidung mit der Nichteinhaltung der Ausschlussfrist durch den Kläger begründet hat. Es hat dabei nur Einzelakte berücksichtigt, die innerhalb von sechs Monaten vor der erstmaligen Geltendmachung der Ansprüche lagen. Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Mai 2007, Aktenzeichen: 8 AZR 709/06

Perücke: Keine Kostenübernahme bei Männern

Die Kosten einer Perücke muss die gesetzliche Krankenkasse bei männlichen Versicherten nicht übernehmen. Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz gilt dies selbst dann, wenn der Haarverlust des Versicherten krankhaft ist.

Der Kläger leidet seit seiner Kindheit an völligem Haarverlust. Dennoch lehnte seine Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine Perücke ab. Eine «Haarersatz-Langzeitversorgung» komme nur für Frauen, Kinder und Jugendliche in Betracht. Der Kläger machte einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot geltend. Weiter legte er ein ärztliches Attest vor, wonach, falls der Antrag abgelehnt werde, mit dem Eintritt einer psychischen Erkrankung zu rechnen sei. Das Sozialgericht wies die Klage dennoch ab. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem LSG keinen Erfolg.

Soweit Kopfhare dem Schutz vor Sonne und Kälte dienen, könne dies auch mit einer Mütze oder einem Hut erreicht werden, führten die Richter aus. Derartige Gebrauchsgegenstände müsse die Krankenkasse nicht bezahlen. Die Perücke sei auch nicht zur Beseitigung eines entstellenden Haarverlustes erforderlich. Anders

als bei Frauen werde bei Männern Kahlköpfigkeit in der Gesellschaft nicht als besonders auffälliger Zustand angesehen. Denn sie trete biologisch bedingt häufiger auf. Dieser biologische Unterschied rechtfertige die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen und führe dazu, dass kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vorliege. Falls es künftig zu einer psychischen Störung komme, bestehe allenfalls ein psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlungsanspruch, jedoch kein Anspruch auf Gewährung eines Hilfsmittels

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. April 2007, Aktenzeichen: L 5 KR 151/06

Tarifausschlussklausel: Bei Stichtagsbestimmung unwirksam

Eine Tarifausschlussklausel ist unwirksam, wenn sie hinsichtlich der Gewerkschaftsmitgliedschaft als Voraussetzung für eine zusätzliche monatliche Leistung auf einen zurückliegenden Stichtag abstellt und damit auch Beschäftigte von der Leistung ausschließt, die nach diesem Stichtag in die Gewerkschaft eingetreten oder aus ihr ausgetreten sind. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Offen ließ es, ob tariflichen Differenzierungsklauseln, die für Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft höhere Leistungen vorsehen als für nicht tarifgebundene Beschäftigte, generell unwirksam sind. Nach einer Entscheidung des Großen BAG-Senats aus dem Jahre 1967 soll dies der Fall sein.

Firmentarifvertrag geschlossen

Die nicht tarifgebundene Beklagte hatte mit der Gewerkschaft einen Firmentarifvertrag über die zum Teil modifizierte Geltung der einschlägigen Verbandstarifverträge geschlossen. Am 26. Juni 2003 unterzeichneten die Tarifvertragsparteien eine Vereinbarung, in der neben der Wiederinkraftsetzung des bisherigen Tarifvertrages bestimmt war: «Mit Wirkung ab 01.10.2003 wird ein Tarifvertrag über eine monatliche Vergütung von 55 Euro abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag gilt nur für Arbeitnehmer, die seit dem 01.06.2003 Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie sind und bleiben. Für Arbeitnehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, entfällt die Vergütung beziehungsweise ist eine zu Unrecht gezahlte Vergütung zurückzuzahlen.»

Die Beklagte, die die haustarifvertraglichen Regelungen an sich unabhängig von der Gewerkschaftszugehörigkeit auf alle Beschäftigten angewandt hatte, zahlte diese monatliche Vergütung aber nur an die von der Regelung begünstigten Mitarbeiter aus. Die beiden nicht tarifgebundenen Klägerinnen verlangen diese zusätzliche monatliche Vergütung. Wie die Vorinstanzen gab auch das BAG der Klage statt. Jedenfalls die

vorliegende Tarifausschlussklausel sei wegen der Stichtagsregelung unwirksam.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 9. Mai 2007, Aktenzeichen: 4 AZR 275/06

Teilzeitbeschäftigte: Anspruch auf Arbeitszeitverlängerung

§ 9 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) verpflichtet den Arbeitgeber, einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch einer Verlängerung seiner vertraglichen Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Dem Wunsch dürfen allerdings keine dringenden betrieblichen Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen. § 9 TzBfG begründet einen einklagbaren Rechtsanspruch. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Kläger will länger arbeiten

Der Kläger ist bei dem beklagten Automobilclub als Disponent in der Pannenhilfe mit 20 Stunden wöchentlich beschäftigt. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern vereinbart. Nach dem maßgeblichen Manteltarifvertrag beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers 36 Stunden und kann mit seiner Zustimmung auf 40 Stunden verlängert werden. Im August 2005 schrieb der Beklagte vier neu zu besetzende Disponentenstellen in Vollzeit aus. Der Kläger verlangte von ihm daraufhin die Zustimmung zur Verlängerung seiner regelmäßigen vertraglichen Arbeitszeit auf 36, hilfsweise 40 Stunden wöchentlich. Das lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, es seien keine entsprechenden Arbeitsplätze im Sinne des § 9 TzBfG zu besetzen, denn die Arbeitsverträge für die neuen Arbeitsplätze sollten «tariffrei» mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich geschlossen werden.

Das Arbeitsgericht verurteilte den Beklagten, das Angebot des Klägers zur Verlängerung der Arbeitszeit auf 36 Stunden wöchentlich anzunehmen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) wies die Klage ab. Das BAG entschied, dass der Kläger Anspruch auf vertragliche Verlängerung seiner Arbeitszeit habe. Da der Arbeitgeber einen «entsprechenden Arbeitsplatz» als Disponent in Vollzeit besetzen wollte, hätte er den Wunsch des Klägers bevorzugt berücksichtigen müssen. Das BAG verwies die Sache an das LAG zurück. Es sei noch aufzuklären, ob die ausgeschriebenen Disponentenstellen einen Beschäftigungsumfang von 36 oder 40 Stunden wöchentlich haben sollten.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 8. Mai 2007, Aktenzeichen: 9 AZR 874/06

Bauen & Wohnen

Eigenheim mit Einliegerwohnung: Geschütztes Vermögen

Ein Sozialhilfeempfänger, der eine Einliegerwohnung in einem Eigenheim bewohnt, kann nicht in jedem Fall zum Verkauf des kompletten Hauses verpflichtet werden. Entsprechend hat das Sozialgericht (SG) Stade entschieden.

Dies gelte selbst dann, wenn das selbst bewohnte Eigenheim von der Gesamtwohnfläche her unangemessen groß sei. Im Einzelfall könne das Haus auch schon durch Vermietung einer abtrennbaren Wohneinheit in ausreichender Weise verwertet werden. Bei mehreren Wohnungen innerhalb eines Hauses sei auf die vom Hilfebedürftigen selbst bewohnte Wohnung abzustellen. Liege der von diesem tatsächlich bewohnte Teil des Hauses innerhalb der Angemessenheitsgrenzen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II), könne ein kompletter Verkauf des Hauses nicht in jedem Fall verlangt werden, wenn der Hilfebedürftige durch die Vermietung Einkommen erziele.

Gegen das Urteil des SG wurde bereits Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt (LSG Niedersachsen-Bremen, Aktenzeichen: L 13 AS 79/07).

Sozialgericht Stade, Urteil vom 30. Januar 2007, Aktenzeichen: S 17 AS 230/06, nicht rechtskräftig

Mietrecht: Auch ein älteres Ehepaar muss sich benehmen

Führt sich ein 85 Jahre alter Mieter, der mit seiner (hier: 74jährigen) Frau seit langem eine Parterrewohnung in einem Mehrfamilienhaus bewohnt, wie ein «Blockwart» auf, so kann ihm die Wohnung fristlos gekündigt werden, wenn das Verhalten des Mieters unzumutbar wird.

In einem Fall vor dem Amtsgericht (AG) Dortmund wurde der Räumungsklage des Vermieters stattgegeben, nachdem der Mieter die Mülltonnen daraufhin untersucht hatte, ob die Mitmieter den Abfall «korrekt getrennt» haben und er bei «Zu widerhandlungen bei der Mülltrennung» die Polizei benachrichtigte.

Alter irrelevant

Hier kam noch hinzu, dass er eine Bewohnerin des Komplexes mit einem Messer bedroht hatte. Das fortgeschrittene Alter der Mieter spiele in einem solchen Fall keine Rolle, so die Richter.

Amtsgericht Dortmund, Urteil, Aktenzeichen: 424 C 11105/06

Parabolantenne: Aufstellung kann trotz Kabelanschlusses rechtens sein

Die Aufstellung einer Parabolantenne auf dem Balkon einer Mietwohnung kann selbst dann zulässig sein, wenn die Mieter die Möglichkeit haben, Fernsehsender über Kabel zu empfangen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Die Beklagten sind Mieter einer Wohnung der Klägerin. Obwohl die Wohnung mit einem Kabelanschluss ausgestattet ist, stellten die Beklagten auf dem Fußboden ihres Balkons eine Parabolantenne auf, die allerdings keine feste Verbindung zum Gebäude hatte. Die Klägerin verklagte ihre Mieter auf Entfernung der Antenne und bekam in zweiter Instanz Recht. Das Berufungsgericht stellte darauf ab, durch den Mietvertrag sei der vertragsgemäße Gebrauch der Wohnung dahin eingeschränkt, dass die Beklagten außerhalb ihrer Wohnung keine Parabolantenne anbringen dürften.

Optisches Bild entscheidend

Der BGH hat die ständige Rechtsprechung, dass bei der Verfügbarkeit eines Kabelanschlusses regelmäßig ein sachbezogener Grund zur Versagung der Genehmigung einer Parabolantenne gegeben ist, bestätigt. Ergänzend führten die Bundesrichter jedoch aus, dass der Vermieter dennoch wegen des durch Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Interesses des Mieters am zusätzlichen Empfang von Satellitenprogrammen nach Treu und Glauben verpflichtet sein kann, der Aufstellung zuzustimmen. Voraussetzung sei, dass weder eine Substanzverletzung noch eine nennenswerte ästhetische Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters zu erwarten sei, sondern die Antenne keine oder lediglich geringfügige optische Beeinträchtigungen verursache, beispielsweise weil sie auf dem Fußboden im hinteren Bereich eines sichtgeschützten Balkons aufgestellt sei.



Die tatrichterlichen Feststellungen des Berufungsgerichts dazu waren laut BGH unzureichend. Dieses sei von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gebäudes ausgegangen, ohne Feststellungen zu der durch die Antenne konkret verursachten optischen Beeinträchtigung zu treffen. Der BGH hob das Urteil des Berufungsgerichts deshalb auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2007, Aktenzeichen: VIII ZR 207/04

Sondernutzungsrecht: Für Garten kann widerrufen werden

Darf ein Mieter eines Mehrparteienhauses einen Teil des Gartengrundstücks als «eigenen Garten» nutzen, indem er es mit Zäunen und Blumenkübeln abgrenzt, so kann der Vermieter diese Duldung widerrufen, wenn er beabsichtigt, das Gartengrundstück so umzugestalten, dass alle Mietparteien die Fläche gleichermaßen nutzen können.

Ist die Sondernutzungsberechtigung für den Mieter nicht im Mietvertrag festgehalten worden, so hat das Interesse des Vermieters, allen Mietern Zugang zum Garten zu verschaffen, Vorrang vor dem weiteren «Alleinnutzungsinteresse» des einzelnen Mieters.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 14. Dezember 2006, Aktenzeichen: 8 U 83/06

nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht. Vielmehr können auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfasst werden.



Leerstände: Vermieter können aufatmen

Vermieter mit Leerständen können aufatmen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zum Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand angeschlossen. Danach kommt ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Absatz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) nicht

Das BVerwG hatte im Jahr 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, das heißt einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Deshalb komme nicht ein auf den Einzelfall bezogener Steuererlass in Betracht. Der in der Unvermietbarkeit zum Ausdruck kommende geringere Wert des Mietobjekts könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswertes berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der BFH in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das BVerwG jetzt mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. April 2007, Aktenzeichen: GmS-OGB 1.07

Bußgeld & Verkehr

Dieselpartikelfilter: Kfz-Steuerermäßigung nur bei Nachweis

Zum 1. April 2007 ist eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Kraft getreten. Hiernach bekommen Halter von bis Ende 2006 zugelassenen Diesel-Fahrzeugen einen Steuernachlass von 330 Euro, wenn sie ihren Wagen bis spätestens Silvester 2009 mit einem Partikelfilter nachrüsten. Die Steuerbefreiung gilt dann so lange, bis der Betrag von 330 Euro erreicht ist. Bei einem Wechsel des Halters darf der neue Eigentümer eine noch nicht abgelaufene Befreiung übernehmen.

Für die neue Förderung werden keine bestimmten Techniken gefordert. Vielmehr geht es nur darum, Anreize für Fahrzeuge mit einem möglichst geringen Partikelaustritt zu schaffen. Wer das steuerliche Angebot zur Nachrüstung seines Diesel-Pkw nicht annimmt, muss einen jährlichen Aufschlag auf die Kfz-Steuer von 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum zahlen, was beim 2,5-Liter-Auto 30 Euro ausmacht. Dies gilt auch für Neufahrzeuge ohne Filter, die nicht den künftigen Euro-5-Partikelwert von 5 Milligramm je Kilometer einhalten.

Bescheinigung erforderlich

Seit dem 1. April 2007 sind bereits eine Reihe von Kfz-Steuerbescheiden ergangen. Diese beinhalten oft den höheren Satz, obwohl der Wagen mit einem Partikelfilter ausgestattet ist. Das liegt daran, dass dieser in den Zulassungspapieren nicht eingetragen wurde, da dies bisher nicht erforderlich war. Das Finanzamt benötigt aber stets die Bescheinigung durch die zuständige Kfz-Zulassungsbehörde. Ohne dieses Dokument können die Finanzbeamten von sich aus keine Änderung der Steuerfestsetzung nach unten vornehmen!

Fehlt bislang der Eintrag in den Fahrzeugpapieren, müssen sich die Halter bei der Kfz-Zulassungsbehörde einen entsprechenden Nachweis besorgen. Vorzulegen sind hierbei Hersteller- oder Nachrüstungsbescheinigung sowie Fahrzeugschein und -brief oder entsprechende Zulassungsbescheinigungen. Aus diesen muss hervorgehen, dass das Fahrzeug mit Partikelminderungs-technik ausgerüstet ist. Erst dann können die Fahrzeugpapiere entsprechend geändert werden.

Automatische Übermittlung

Nach der Korrektur erfolgt dann eine automatische Übermittlung dieser Daten von der Zulassungsbehörde an das Finanzamt. Nach Erhalt des Nachweises wird die

Behörde tätig und erlässt eine neue, entsprechend günstigere Steuerfestsetzung.

EG-Typgenehmigung: EU-Parlament stimmt Erweiterung zu

Das Europäische Parlament hat am 10. Mai 2007 die neue Richtlinie für die Typgenehmigung von Pkw, Lkw und Bussen sowie deren Anhänger beschlossen. Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) wertete dies als «großen Schritt hin zu mehr Fahrzeugsicherheit in Europa». Das Europäische Parlament habe mit seinem Beschluss aber auch einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes geleistet.

Ausweitung auf Lkw und Busse

Mit der neuen Richtlinie wird die bisher nur für Pkw vorgesehene EG-Typgenehmigung auf Lkw, Busse sowie Anhänger ausgedehnt. Damit könnten zukünftig auch die Hersteller dieser Fahrzeuge die Vorteile der EG-Typgenehmigung nutzen, erläuterte Tiefensee. Für die Zulassung eines neuen Lkw, Busses oder Anhängers in allen EU-Mitgliedstaaten reiche zukünftig eine einzige Genehmigung aus. Damit sei sichergestellt, dass alle Neufahrzeuge in der Europäischen Union zukünftig den gleichen hohen Sicherheitsstandard erfüllten.

Auch kleine Hersteller von Fahrzeugen würden berücksichtigt. Im Rahmen der «Nationalen Kleinserien-Typgenehmigung» haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, praktische Vorschriften zur Erleichterung festzulegen. Der EU-Rat muss der Richtlinie noch zustimmen. Das soll noch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, die am 30. Juni ausläuft, erfolgen.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 13. Mai 2007

Alkoholisierte Radfahrer: Fahrverbot zulässig

Die Straßenverkehrsbehörde darf einem Radfahrer, der alkoholisiert am Verkehr teilgenommen hat, auch das Führen von erlaubnisfreien Fahrzeugen untersagen. Das geht aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt an der Weinstraße hervor.

Der Antragsteller, der keinen Führerschein besitzt, war nachts mit einem unbeleuchteten Fahrrad in Schlangenlinien fahrend unterwegs gewesen und dabei einer Polizeistreife aufgefallen. Ein Alkoholtest ergab einen Wert von 1,67 Promille. Die Straßenverkehrsbehörde forderte den Mann daraufhin auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage seiner Eignung zum Führen von Fahrzeugen vorzulegen. Dem kam der Betroffene nicht nach. Die

Behörde untersagte ihm deshalb mit sofortiger Wirkung das Führen von erlaubnisfreien Fahrzeugen. Der Mann erhob hiergegen Widerspruch und beantragte wegen des angeordneten Sofortvollzugs beim VG vorläufigen Rechtsschutz.

Maßnahme nicht zu beanstanden

Die Richter haben im Eilverfahren entschieden, dass die von der Behörde getroffene Maßnahme nicht zu beanstanden sei. Führe jemand im Straßenverkehr ein Fahrzeug (wozu auch ein Fahrrad zähle) mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr, könne von ihm ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt werden. Da der Antragsteller das zu Recht angeforderte Gutachten nicht vorgelegt habe, habe die Behörde auf seine fehlende Eignung zum Führen von Fahrzeugen schließen und das Fahrverbot aussprechen dürfen.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Betroffene angegeben habe, aus finanziellen Gründen zur Einholung eines Gutachtens nicht in der Lage zu sein. Das Gesetz mute einem Verkehrsteilnehmer diese Kosten ebenso zu wie die Kosten, die für andere Maßnahmen der Verkehrssicherheit erforderlich seien.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 2. April 2007, Aktenzeichen: 3 L 295/07.NW

Von Bundesregierung geplant: Alkoholverbot für Fahranfänger

Für Fahranfänger in der zweijährigen Probezeit soll Alkohol am Steuer künftig verboten sein. Mit dem absoluten Alkoholverbot will die Bundesregierung die Zahl der durch Alkohol verursachten Unfälle reduzieren. Gerade bei Fahranfängern sei Alkohol am Steuer besonders gefährlich. Das Zusammentreffen von Unerfahrenheit und Enthemmung durch Alkohol erhöhe das ohnehin schon hohe Unfallrisiko von Fahranfängern, heißt es in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (Deutscher Bundestag, Drucksache vom 20. April 2007, BT-Drs. 16/5047), der am 26. April 2007 in erster Lesung ins Parlament eingebracht werden wird. In Kraft treten soll das Gesetz am 1. August 2007.

Fahrverbot nicht geplant

Nach dem Entwurf handelt ordnungswidrig, wer in der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht. Der Verstoß gegen dieses Gesetz soll mit einer Geldbuße in Höhe von 125 Euro bestraft werden. Ein Fahrverbot ist nicht vorgesehen. Alkoholhaltige Medikamente und Lebensmittel sind vom Verbot ausgenommen.

Der Bundesrat will dagegen das Alkoholverbot zusätzlich an das Alter koppeln, und zwar an eine Altersgrenze von 21 Jahren. Eine Koppelung an eine nur zweijährige Probezeit, die bei Erwerb der Fahrerlaubnis A1 bereits mit 18 und bei Teilnehmern am Modellversuch «Begleitetes Fahren ab 17» bereits mit 19 Jahren beendet wäre, würde dem Zweck des Alkoholverbots unzureichend Rechnung tragen, so der Bundesrat. Die Fahrerlaubnis A1 gilt für Krafträder; sie kann bereits mit 16 Jahren erworben werden. Außerdem will die Länderkammer, dass auch die Einnahme alkoholhaltiger Medikamente und Lebensmittel vom Verbot erfasst werden; die Gefährdungslage sei hier keineswegs reduziert.

Keine Einbeziehung von Medikamenten

Während das Kabinett die Koppelung des Verbots an das Alter im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen will, lehnt sie es ab, alkoholhaltige Medikamente und Lebensmittel in das Gesetz einzubeziehen. Schließlich stelle «die bestimmungsgemäße Einnahme von Medikamenten in vielen Fällen die Fahreignung gerade erst her», so die Regierung in ihrer Stellungnahme.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 24. April 2007



Ehe, Familie & Erben

Abfindung: Erst mit Ablauf der Kündigungsfrist vererblich

Nach der im Jahre 2004 eingeführten Vorschrift des § 1a Kündigungsschutzgesetz (KSchG) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe eines halben Monatsgehaltes pro Beschäftigungsjahr, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt, der Arbeitnehmer gegen die Kündigung nicht klagt und der Arbeitgeber mit der Kündigung auf das Bestehen des Anspruchs hingewiesen hat. Dieser Abfindungsanspruch entsteht, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden hat, erst mit Ablauf der Kündigungsfrist. Er ist deshalb vorher nicht vererblich.

Geklagt hatten die Eltern und gesetzlichen Erben eines Arbeitnehmers, der bei der Beklagten seit 1980 beschäftigt war. Die Beklagte kündigte dessen Arbeitsverhältnis betriebsbedingt mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 zum 30. April 2005. Sie bot ihm gleichzeitig eine Abfindung nach Maßgabe des § 1a KSchG in Höhe von 30.000 Euro an. Mit Rücksicht auf die erteilte Abfindungszusage erhob der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage. Er verstarb vor Ablauf der Kündigungsfrist am 22. April 2005.

Seine Eltern haben von der Beklagten die Zahlung der Abfindung verlangt. Die Klage blieb, wie schon in den Vorinstanzen, auch vor dem BAG ohne Erfolg. Bei Eintritt des Erbfalles wenige Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist sei der Abfindungsanspruch noch nicht entstanden gewesen, führte das BAG aus. Er habe deshalb nicht auf die Kläger übergehen können. Diese Rechtslage ergebe sich aus dem Gesetz. Insofern habe die Beklagte den Arbeitnehmer hierauf nicht gesondert hinweisen müssen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Mai 2007, Aktenzeichen: 2 AZR 45/06

Familienrechtliche Verfahren: Neuregelung beschlossen

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 2007 eine grundlegende Reform familienrechtlicher Verfahren beschlossen. Darüber hinaus wird das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu geregelt. Das Gesetz soll Mitte 2009 in Kraft treten.

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen wird erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und inhaltlich vollständig neu geregelt. Dringliche Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht müssen danach vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Beiden Elternteilen soll der Umgang mit dem Kind auch während

eines anhängigen Verfahrens möglich sein. Die Verfahrensdauer in umgangsrechtlichen Verfahren soll verkürzt werden. Einvernehmliche Lösungen der Eltern werden gefördert.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung kann das Gericht früher als bisher eingeschaltet werden. Es kann mit den Eltern ein so genanntes Hilfesgespräch führen, um zu klären, wie die Familie unterstützt werden kann. Auch diese Fälle müssen im Interesse der Kinder vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird das Kind künftig von einem Verfahrensbeistand unterstützt. Dieser kann laut Bundesjustizministerium im Gegensatz zum bisherigen Verfahrenspfleger eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen.

Beschleunigung von Umgangsentscheidungen

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen soll beschleunigt werden. Bei Verstößen gegen Sorge- und Umgangsentscheidungen werden nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können, anders als Zwangsmittel, auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden.

Mit dem Großen Familiengericht wird die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert. Künftig sollen alle Streitigkeiten, die Ehe und Familie betreffen, von einem Gericht entschieden werden. Derzeit sind die Familiengerichte zwar für Scheidungsverfahren, Unterhaltsfragen und Streitigkeiten aus ehelichem Güterrecht zuständig. Zahlreiche vermögensrechtliche Streitigkeiten, die für die Unterhaltspflicht oder den Zugewinnausgleich bedeutsam sind, fallen aber in die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 9. Mai 2007

Kinderbetreuung: Rechtsanspruch kommt

Ab 2013 werden Eltern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ihres Kindes erhalten. Hierauf haben sich die Koalitionspartner von Union und SPD laut einer Mitteilung der SPD vom 14. Mai 2007 im Koalitionsausschuss geeinigt.

Nach der Abrede wird sich der der Bund zu einem Drittel an allen Kosten beteiligen, also an den Investitionen für den Ausbau sowie an den laufenden Kosten der Kinderbetreuung. Dadurch sollen laut SPD Länder und Kommunen unterstützt werden. Noch in dieser Legislaturperiode werde ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt, kündigte SPD-Vorsitzender Kurt Beck an.

Keine abschließende Einigung hingegen haben die

Koalitionspartner nach den Worten Becks bei dem von CDU und CSU geforderten Betreuungsgeld für diejenigen Eltern erzielt, die ihre Kinder nicht in einer Krippe betreuen lassen wollen. Die Union hatte davon ihre Zustimmung zum Ausbau der Kinderbetreuung abhängig gemacht und bereits einen Betrag von 150 Euro monatlich in Aussicht gestellt. Im beschlossenen Kompromisspapier sei «bewusst keine Zahl genannt» worden, stellte Beck am 15. Mai 2007 in Mainz klar.

SPD, Pressemitteilung vom 15. Mai 2007

Kuckuckskind»: Scheinvater muss auf Unterhaltserstattung warten

Der vermeintliche Vater kann den für ein so genanntes «Kuckuckskind» geleisteten Unterhalt grundsätzlich erst dann erstattet verlangen, wenn die Vaterschaft des wirklichen Vaters in dem speziell dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und damit die Berufung des Scheinvaters gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen, mit dem die gegen den biologischen Vater erhobene Zahlungsklage abgewiesen worden war.



Das OLG lehnte auch einen Ausschluss dieser Beschränkung des Anspruchsrechts des Scheinvaters wegen Treuwidrigkeit ab. Der Scheinvater hatte geltend gemacht, dass kein Antrag für das gerichtliche Vaterschaftsanerkenntnisverfahren gestellt worden sei, obwohl die hierfür allein antragsberechtigten Personen, nämlich die Kindsmutter, das volljährige Kind sowie der Beklagte allesamt davon ausgingen, dass der Beklagte der biologische Vater des «Kuckuckskindes» sei. Dies reicht nach Ansicht des OLG jedoch für die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens nicht aus. Das Gericht ließ jedoch «im Hinblick auf die gegenwärtig zu der Gesamtproblematik geführte verfassungsrechtliche Diskussion» die Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe zu.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 14. Februar 2007, Aktenzeichen: 11 UF 210/06

Verdacht einer Scheinehe: Verdeckte Videoüberwachung und GPS-Peilsender unzulässig

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg hat es in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für rechtswidrig erklärt, dass die Ausländerbehörde bei Ermittlungen wegen des Verdachts einer Scheinehe GPS-Peilsender und verdeckte Videoüberwachung einsetzt. Für die Prüfung, ob ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könne, dürften nur gesetzlich zugelassene Informationsquellen genutzt werden.

Detektei ermittelte

Die Antragstellerin ist bosnische Staatsangehörige und lebt seit 1993 in Deutschland. Sie ist seit 1999 mit ihrem deutschen Ehemann verheiratet. Die Ausländerbehörde lehnte es 2004 ab, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern und forderte sie zur Ausreise auf, weil der Verdacht einer «Scheinehe» bestehe. Dagegen hat sich die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gewandt. In diesem Verfahren teilte die Ausländerbehörde mit, sie habe über eine private Detektei Ermittlungen anstellen lassen. Diese Ermittlungen hätten ergeben, dass die Eheleute nicht zusammen lebten. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, die Ausreiseverpflichtung einstweilen auszusetzen, abgelehnt.

Persönlichkeitsrecht verletzt

Das OVG hat ihr im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen Recht gegeben. Die Ausländerbehörde verletze das durch das Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn sie zur Aufklärung des Sachverhalts bei bestehendem Verdacht einer Scheinehe eine private Detektei damit beauftrage, unter anderem eine verdeckte Videoüberwachung des Eingangsbereichs der angegebenen ehelichen Wohnung durchzuführen, die Handynummer des Ehegatten verdeckt bei einem Familienangehörigen zu erfragen, an dessen PKW einen GPS-Peilsender anzubringen und eine neuntätige Bewegungsüberwachung vorzunehmen. Weder das Bundesrecht noch das Hamburgische Landesrecht sähen eine gesetzliche Grundlage für solche Maßnahmen vor. Die Erkenntnisse, die die Ausländerbehörde unter Verletzung individueller Rechte erlangt habe, dürften grundsätzlich weder im weiteren Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren verwertet werden.

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 25. April 2007, Aktenzeichen: 3 Bs 396/05

Familie und Kinder

Alleinerziehende: Steuervorteil nur ohne Trauschein?

Seit 2004 gibt es einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.308 Euro. Verheiratete Eltern dürfen dabei leer ausgehen, entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 19. Oktober 2006, Aktenzeichen: III R 4/05). Die Steuervergünstigung wird generell nur Alleinstehenden gewährt und daher verheirateten Eltern nicht aufgrund ihrer Ehe abgelehnt. Den Entlastungsbetrag erhalten auch zusammenlebende unverheiratete Eltern nicht.

Entlastungsbetrag für Allein Erziehende

Allein erziehende Väter oder Mütter können den Entlastungsbetrag geltend machen, der bereits vorab über die Steuerklasse II mindernd bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wird. Ein entscheidender Nachteil im Vergleich zum ehemaligen Haushaltsfreibetrag ist, dass die neue Vergünstigung gestrichen wird, wenn neben Elternteil und Kind noch weitere Erwachsene im Haushalt leben. Alleinstehende müssen diesen Begriff wörtlich nehmen. Wohnt etwa der Lebensgefährte oder ein Verwandter mit im Haushalt, ist dies ein Ausschlussgrund für die Steuervergünstigung. Der klassische Fall des zusammenlebenden, nicht verheirateten Paares wird jetzt nicht mehr gefördert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Partner auch beide Eltern des Kindes sind. Selbst die mit im Haushalt lebende Großmutter oder der volljährige Nachwuchs ohne Anspruch auf Kindergeld sind bereits ein Ausschlussgrund.

Verheiratete nicht generell ausschließen

Der BFH möchte verheiratete Eltern aber nicht generell vom Entlastungsbetrag ausschließen. Trennt sich ein Ehepaar oder wird frisch geheiratet, gibt es unabhängig vom Datum für das gesamte Jahr Splitting, was im Gegenzug den Ausschluss der Vergünstigung bedeutet. Allerdings sind sie vor der Ehe oder nach der Trennung alleinstehend. Da ihnen dennoch kein Entlastungsbetrag zusteht, könnte dies verfassungswidrig sein. Neben Trennung und Heirat gilt das auch, wenn ein Ehegatte längere Zeit im Krankenhaus verbringen muss, bei berufsbedingter doppelter Haushaltsführung, einem Auslandsaufenthalt und in Fällen der Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder schweren Behinderung.

Auf diese besonderen Aspekte mussten die Richter allerdings im Urteilsfall nicht näher eingehen, haben aber ihre Zweifel geäußert.

Alleinerziehende: Steuerlicher Entlastungsbetrag soll überprüft werden

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll überprüft werden. Dafür hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 11. Mai 2007 ausgesprochen, indem er einen Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) einstimmig zur Kenntnis nahm.

Laut BRH steht der Entlastungsbetrag in Höhe von jährlich 1.308 Euro nur Alleinerziehenden zu, deren Haushalt mindestens ein Kind angehört, für das sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Sie dürfen keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Ziel des Entlastungsbetrages sei es, Alleinerziehende wegen «höherer Kosten für ihre Lebensführung» zu entlasten. Der Entlastungsbetrag wird im Lohnsteuerverfahren durch die Steuerklasse II berücksichtigt. Dabei müssen die Steuerpflichtigen schriftlich versichern, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.



In der Praxis werden diese Angaben laut BRH sowohl von den Gemeinden als auch von den Finanzämtern ungeprüft übernommen und keine Abgleiche mit dem Einwohnermelderegister durchgeführt. Da eine Haushaltsgemeinschaft nicht oder allenfalls mit erheblichem Aufwand feststellbar sei, sei eine gerechte und gleiche Besteuerung nicht gewährleistet. Nicht sichergestellt sei, dass die Steuerentlastung nur den Alleinerziehenden zukomme. Der BRH empfahl deshalb, auf ihre Aufhebung hinzuwirken. Eine Förderung solle außerhalb des Steuerrechts gewährt werden. Das Bundesfinanzministerium kündigte an, den Vorschlag mit den Ländern und den anderen Ressorts zu erörtern.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 11. Mai 2007

Doppelte Haushaltsführung: Ausnahmsweise auch bei unverheirateten Paaren

Ausnahmsweise können auch nichteheliche Lebenspartner Mehraufwendungen in Folge doppelter Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

Mehraufwendungen, die im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung anfallen, können zum Werbungskostenabzug führen. In ständiger Rechtsprechung wird im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung in Fällen der Eheschließung ausnahmsweise auch dann angenommen, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind, jeweils dort wohnen, und anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Diese Rechtsprechung ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht in jedem Fall auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu übertragen. Laut BFH ist die Gründung eines doppelten Haushalts unter unverheirateten Paaren jedoch beruflich veranlasst, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Im Streitfall sah der BFH diese Voraussetzungen nicht als gegeben an. Der Kläger hatte erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. März 07, Aktenzeichen: VI R 31/05

Kindergeld: Nicht für Ausländer mit Duldungsstatus

Ausländische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Kindergeld für den Zeitraum, in dem ihr Aufenthalt in Deutschland ausländerrechtlich nur geduldet wird. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. Er verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach die Voraussetzungen, unter denen Kindergeld für Ausländer gewährt werde, mit Wirkung zum 1. Januar 2006 geändert worden seien. Die Änderung gelte für alle Sachverhalte, bei denen das Kindergeld noch nicht bestandskräftig festgesetzt sei. Ausländern mit Duldungsstatus stehe aber auch nach der Neuregelung kein Kindergeld zu.

Der aus Bosnien-Herzegowina stammende Kläger lebte mit seiner fünfköpfigen Familie seit 1992 in Deutschland und betrieb seit 1995 einen Imbisswagen. Ausländerrechtlich war die Familie zunächst nur geduldet. Erst ab August 1999 bekam der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis und erhielt seitdem Kindergeld. Seinen Antrag, ihm auch für den davor liegenden Zeitraum von Juli 1997 bis Juli 1999 Kindergeld zu gewähren, lehnte die Familienkasse ab. Die dagegen erhobene Klage beim Finanzgericht (FG) blieb ohne Erfolg.

Kein Kindergeldanspruch

In der Revision des Klägers schloss sich der BFH der Auffassung von Familienkasse und FG an. Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer habe nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitze eines in § 62 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Aufenthaltstitels sei. Ausländischen Staatsangehörigen, die ausländerrechtlich nur geduldet seien, stehe dagegen kein Kindergeld zu, auch wenn sie sich wie der Kläger über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufhielten und erwerbstätig seien.



Diese unterschiedliche Behandlung verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz. Nach der vom BVerfG nicht beanstandeten Zielsetzung der Regelung sollten nur solche ausländischen Staatsangehörigen Kindergeld bekommen, die sich voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhielten. Mit der auf grundsätzlich sechs Monate befristeten Duldung werde aber kein rechtmäßiger Aufenthalt begründet, sondern nur die Abschiebung zeitweise ausgesetzt. Die grundsätzlich bestehende Ausreisepflicht des Ausländers werde dadurch nicht beseitigt. Kindergeld nur Ausländern zu gewähren, die aufgrund eines Aufenthaltstitels einen rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt im Inland begründet hätten und bei denen im Unterschied zu lediglich geduldeten Ausländern auch eine langfristige Integration ihrer Familien in Deutschland beabsichtigt sei, sei sachlich gerechtfertigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. März 2007, Aktenzeichen: III R 93/03

Immobilienbesitzer

Bauabzugsteuer: Gültiger Freistellungsauftrag befreit von der Zahlungspflicht

Bereits seit 2002 gibt es die Bauabzugsteuer, selbst wenn ihre formalistischen Anforderungen bei einigen Hausbesitzern in Vergessenheit geraten sind. Erbringt der Handwerker eine Bauleistung wie Installation, Einbau von Fenstern, Türen und Bodenbelägen oder größere Arbeiten an Vermieter, haben diese nämlich eine besondere Steuerpflicht zu erfüllen. Sie müssen von der Zahlung einen Betrag in Höhe von 15 Prozent abziehen und statt an den Unternehmer als Bauabzugsteuer beim zuständigen Finanzamt anmelden und auch entsprechend abführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist die Zahlung inklusive Umsatzsteuer. Hierzu zählen auch Beträge, die aus Gewährleistungsgründen zurückbehalten werden, sowie Abschlagszahlungen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Vergabe des Bauauftrags, sondern nur auf den der Zahlung an.

Gesetzliche Verpflichtung zum Steuerabzug

Die gesetzliche Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung beglichen wird. Dann muss der Hausbesitzer bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung in Form eines amtlichen Vordrucks abgeben und den Betrag an den Fiskus überweisen. Wer der Verpflichtung nicht nachkommt, muss mit Verspätungs- oder Säumniszuschlägen sowie der Inanspruchnahme durch Haftung rechnen. Für die Anmeldung ist das für das Bauunternehmen zuständige Finanzamt zuständig, in der Regel die Behörde am Sitz der Betriebsstätte.

Abhilfe durch Freistellungsbescheinigung

Diese lästige und sehr bürokratische Vorschrift im Einkommensteuergesetz lässt sich jedoch umgehen. Legen Maler, Fliesenleger oder Bauunternehmer dem Hausbesitzer eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, braucht der Auftraggeber keinen Steuerabzug vorzunehmen. Diesen amtlichen Bescheid erhalten Firmen von ihrem Finanzamt, wenn sie ordentliche und pünktliche Steuerzahler sind. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Zahlung vorliegen, so dass viele Firmen den amtlichen Vordruck erst der Rechnung beilegen. Dabei sollten Vermieter jetzt besonders aufmerksam sein. Denn bei 36.500 Handwerkern oder Bauunternehmen ist die Freistellungsbescheinigung Ende 2006 ausgelaufen. Daher muss bei jedem neuen Auftrag jetzt darauf geachtet werden, dass das Unternehmen eine gültige Folgebescheinigung vorlegt.

Beschlossen: Energieausweise für Gebäude

Die Bundesregierung hat am 25. April 2007 eine neue Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen, mit der der Einführung von Energieausweisen für Gebäude der Weg geebnet wird. Ab Anfang 2008 soll in drei Schritten die Pflicht eingeführt werden, beim Verkauf und bei der Vermietung von Gebäuden und Wohnungen Kauf- und Mietinteressenten einen Energieausweis für Gebäude zugänglich zu machen.

Der Energieausweis soll laut Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) mehr Transparenz in den Immobilienmarkt bringen. Mieter und Käufer könnten künftig auf einen Blick einen Eindruck bekommen, welche Kosten sie für Heizung und Warmwasser zu erwarten hätten. Dadurch werde auch die Energieeffizienz gefördert. Denn energieeffiziente Gebäude seien klar im Vorteil.

Nach der künftigen Verordnung können Eigentümer und Vermieter von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten wählen, ob sie den Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des tatsächlichen Energieverbrauchs verwenden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungen, wenn sie entsprechend dem Standard der 1977 erlassenen Wärmeschutzverordnung errichtet oder später auf diesen Standard gebracht worden sind. Der Bedarfsausweis soll nur für Wohngebäude (mit bis zu vier Wohnungen) aus der Zeit vor der Wärmeschutzverordnung von 1977, die dieses Anforderungsniveau nicht erreichen, vorgeschrieben werden.

Übergangsregelung

Übergangsweise soll es bis zum 31. Dezember 2007 möglich sein, sich in allen Fällen Energieausweise wahlweise auf Bedarfs- oder auf Verbrauchsgrundlage ausstellen zu lassen. Für Nichtwohngebäude werden generell beide Varianten erlaubt. Pflicht wird der Energieausweis für Wohngebäude, die bis 1965 fertig gestellt wurden, ab 1. Januar 2008, für jüngere Wohngebäude ab 1. Juli 2008 und für Nichtwohngebäude am 1. Januar 2009. Zur Kostenbegrenzung darf auf Pauschalen und fachlich gesicherte Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Auch eine Begehung des Gebäudes durch einen Gutachter ist nicht vorgeschrieben.

Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Sie bedarf vor dem Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesrates.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gemeinsame Pressemitteilung vom 25. April 2007

Grunderwerbsteuer: Es kommt vermehrt zu höheren Abgaben

Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet, stellt sich immer wieder die spannende Frage, ob die Grunderwerbsteuer von 3,5 und in Berlin 4,5 Prozent nur auf den Grund und Boden oder vom Gesamtpreis für das fertige Objekt erhoben wird. Maßgebend für die Antwort ist, was Käufer und Verkäufer vereinbart haben. Ist das bebaute Gesamwerk Gegenstand des Erwerbsvorgangs, unterliegen sämtliche Aufwendungen der Grunderwerbsteuer. Das gilt neben den Baukosten dann auch für Maklergebühren, Erschließungsbeiträge und Sonderwünsche des Bauherrn. Soll hingegen erst einmal nur das Grundstück gekauft werden, wird die Abgabe nur hierauf bemessen. Dieser Weg erspart Bauwilligen schon beim Einfamilienhaus fünfstelligen Beträge und kann sogar die Nachteile der 2006 gestrichenen Eigenheimzulage egalalisieren.

Diese vorteilhafte Sichtweise gilt beispielsweise, wenn Neubesitzer selbst nach einer passenden Baufirma Ausschau halten und hierbei keine Verbindung zum Verkäufer des Grund und Bodens besteht. Allerdings gehen Immobilieneigentümern zusehend die Argumente aus, wenn sie ein Objekt vom Bauträger ordern. Hier darf das Finanzamt die fällige Grunderwerbsteuer grundsätzlich auf den Gesamtpreis von Grundstück und Gebäude erheben, selbst wenn der Investor den Standort der Immobilie oder ein zu sanierendes Objekt weitgehend selbst aussucht, einen eigenen Architekten einschaltet und sich bei der Planung entscheidend beteiligt.

Diese für Steuerzahler negative Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren aktuellen Urteilen bestätigt, jüngst zur maßgebenden Gestaltung durch den Bauherrn selber (Aktenzeichen: II R 43/04). Die Finanzverwaltung behandelt den Investor trotz der individuellen Planung genauso, als wenn er ein bereits fertig gestelltes Objekt des Bauträgers unverändert und ohne eigene Mitsprache erworben hätte. Dadurch vervielfacht sich die Abgabe. Auch bei der Aufspaltung in mehrere Abschlüsse vermutet das Finanzamt einen einheitlichen Vorgang von Grundstückskauf und Hausbau.

Wer vom Bauträger Grund und Boden kauft, muss generell auch für die anschließende Herstellung der Grunderwerbsteuer zahlen. Nur wer in Eigenregie baut, spart hierauf die Abgabe.

Grundsteuer: Änderungsanträge zurückgewiesen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 2. Mai 2007 darauf hingewiesen, dass die obersten Finanzbehörden der Länder durch Allgemeinverfügung

vom 30. März 2007 Aufhebungs- und Änderungsanträge zurückgewiesen haben, soweit mit diesen Anträgen geltend gemacht worden ist, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig.

Diesen Anträgen könne nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes bestätigt habe. Die Allgemeinverfügung ermögliche es, die bei den Finanzämtern massenhaft eingegangenen Anträge effizient abzuwickeln.

Betroffen von der Zurückweisung durch Allgemeinverfügung sind laut BMF am 30. März 2007 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte, zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags, auf Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz, auf Fortschreibung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz, auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags sowie auf Aufhebung oder Änderung der von den Finanzämtern der Länder Berlin, Bremen und Hamburg erlassenen Grundsteuerbescheide. Einsprüche werden von der Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung vom 2. Mai 2007

Langjährige Vermieterverluste: Zu akzeptieren

Bei einer «auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit» ist grundsätzlich («typisierend») davon auszugehen, dass der Hausbesitzer beabsichtigt, irgendwann einen Einnahmen-Überschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über einen langen Zeitraum Minusbeträge ergeben.

Diese Annahme trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Vermietung von Immobilien vielfach um «geborene Verlustgeschäfte» handelt, der Gesetzgeber diese Einkunftsart aber dennoch beibehält. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, wenn besondere Umstände gegen die Einkünfteerzielungsabsicht sprechen. Dies haben die Gerichte bisher in Fällen der Vermietung einer Ferienwohnung, der verbilligten Vermietung, der befristeten Vermietungstätigkeit und der Vermietung eines besonders aufwändig gestalteten Wohngebäudes angenommen. Eine weitere Ausnahme hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil für den Fall angenommen, dass der Eigentümer die Zinsen aus der Finanzierung zur Anschaffung der Immobilie wiederum fremdfinanziert hatte (sodass sich hier über sieben Jahre Einnahmen von 70.600 Euro und Zinsen von 332.300 Euro ergaben).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10. Januar 2007, Aktenzeichen: 16 K 2763/05 E

Internet, Medien & Telekommunikation

BKA-Mitarbeiter: Nennung des Namens in Zeitung rechtens

Das Kammergericht (KG) in Berlin hat entschieden, dass eine Berliner Zeitung unter Nennung des vollständigen Namens über das presserechtliche Vorgehen eines Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes (BKA) berichten darf. Bei der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anonymitätsinteresse des von der Berichterstattung Betroffenen überwiege das öffentliche Informationsinteresse.

Der klagende BKA-Mitarbeiter hatte gegen die Verlegerin der Zeitung presserechtliche Schritte eingeleitet. Hierüber hatte die Zeitung unter Nennung seines Namens berichtet. Das KG stellte darauf ab, dass der Kläger nicht versucht habe, seine Person und seinen Namen aus der Öffentlichkeit herauszuhalten. Vielmehr habe er durch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Richtigstellung der Berichterstattung zum Ausdruck gebracht, dass er in diesem Fall nicht die Anonymität wahren wolle.

Anders als das KG hatte das Berliner Landgericht (LG) der Zeitung die identifizierende Berichterstattung untersagt. Das LG hatte das Verbot im Wesentlichen damit begründet, dass die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche alltäglich und damit nicht von vornherein öffentlichkeitsrelevant sei. Das Urteil hat das KG jetzt aufgehoben. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Kammergericht, Urteil vom 3. Mai 2007, Aktenzeichen: 10 U 20/07

Ex-RAF-Terroristin: Presseberichte zulässig

Die rechtskräftig verurteilte Ex-RAF-Terroristin Eva Haule muss nach einer Entscheidung des Berliner Landgerichts (LG) Presseberichte über ihre Person dulden. Die Richter haben am 3. Mai 2007 im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens die im März 2007 im Eilverfahren erlassenen einstweiligen Verfügungen gegen verschiedene Zeitungsverlage aufgehoben.

Mit fünf Beschlüssen war den Verlagen untersagt worden, Bildnisse in Verbindung mit Berichten über Haftlockerungen und einer bevorstehenden Entlassung der Antragstellerin zu veröffentlichen, über Haules Ausbildung und deren Finanzierung sowie die Gewohnheiten der Inhaftierten in diesem Zusammenhang zu berichten, wie im Februar und März 2007 geschehen.

Das LG verwies darauf, dass Haule gegen eine bereits im Jahr 2005 von einem Zeitungsverlag veröffentlichte Berichterstattung mit Bildnis über ihre künstlerische Ausbildung keine Einwände erhoben habe. Deswegen könne sie jetzt nicht den besonderen Schutz für resozialisierte Straftäter in Anspruch nehmen. Die Informationen seien seit diesem Zeitpunkt bekannt. Sie hätte schon damals anonym bleiben können und dies auch müssen, damit der für Straftäter vorgesehene besondere Schutz greife und zu einem Verbot der aktuellen Berichterstattung führen könne.

Gegen die Entscheidung kann Haule Berufung einlegen.

Landgericht Berlin, Urteile vom 3. Mai 2007, Aktenzeichen: 27 O 327/07, 27 O 328/07, 27 O 227/07, 27 O 206/07 und 27 O 278/07



Telefonüberwachung: Kaum Steigerung in 2006

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Amtsblatt die Jahresstatistik 2006 der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation veröffentlicht. Danach wurden von den Gerichten im letzten Jahr 35.329 Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie 7.432 Verlängerungsanordnungen erlassen. Die Anordnungen betrafen 35.816 Rufnummern von Mobiltelefonanschlüssen und 5.099 Rufnummern von Festnetzanschlüssen (analog und ISDN).

Für die Entwicklung der Anzahl überwachter Rufnummern für die Jahre 1998 bis 2006 ergibt die Statistik, dass trotz anhaltend starker Zuwächse der Mobiltelefonanschlüsse im Jahr 2006 die Zahl der in diesem Bereich überwachten Anschlüsse im Jahr 2006 nur geringfügig zugenommen hat. Bis zum Jahr 2005 gab es in diesem Bereich deutlich höhere Zuwächse der Überwachungsmaßnahmen. Im Festnetzbereich konnte sogar ein leichter Rückgang der Überwachungsmaßnahmen verzeichnet werden.

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind nach Angaben der Bundesnetzagentur verpflichtet, den berechtigten Stellen die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen, eine Jahresstatistik über die nach der Strafprozessordnung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Nach der Strafprozessordnung dürfen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation nur in Fällen besonders schwerer Kriminalität angewendet werden. Dazu bedarf es einer richterlichen Anordnung.

Bundesnetzagentur, Pressemitteilung vom 26. April 2007

Türkischer Imam: Durfte als «Hassprediger» bezeichnet werden

Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) darf einen türkischen Imam wegen des Inhalts seiner Predigt als Hassprediger bezeichnen. Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) entschieden und damit der Berufung des ZDF gegen ein Urteil des Landgerichts (LG) Potsdam stattgegeben.



In erster Instanz hatte das LG auf die Klage des ehemaligen Berliner Imams dem ZDF untersagt, weiterhin zu verbreiten, der Imam habe in seiner in einer Kreuzberger Moschee gehaltenen Predigt die Deutschen als stinkende Ungläubige bezeichnet, die in der Hölle landeten. Außerdem hatte das LG dem Fernsehsender verboten, den Imam einen Hassprediger zu nennen. Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel des ZDF hatte Erfolg. Das OLG hat das Urteil des LG Potsdam abgeändert und die Unterlassungsklage des Imams abgewiesen.

Meinungs- und Rundfunkfreiheit greift

Es stellte fest, dass die Berichterstattung des ZDF-Magazins Frontal 21 von der Meinungs- und Rundfunkfreiheit gedeckt sei. Zwar greife die Bezeichnung «Hassprediger» in das allgemeine

Persönlichkeitsrecht des Imams ein. Angesichts des Inhalts der Predigt, den der Sender im Ergebnis zutreffend wiedergegeben habe, sei dieses Werturteil jedoch durch Tatsachen unterlegt. Die Erscheinungsformen des Islams in Deutschland, die muslimische Integration in die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Gefahr des Entstehens von islamischen Parallelgesellschaften seien für die Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Bei derartigen Angelegenheiten rechtfertige die Meinungsfreiheit auch pointierte, überspitzte oder polemische Charakterisierungen.

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 23. April 2007, Aktenzeichen: 1 U 10/06

Telefonüberwachung: Verfassungsbeschwerde von El Masris Anwalt erfolgreich

Der Rechtsanwalt des von Dezember 2003 bis Mai 2004 mutmaßlich von Geheimdienstkreisen entführten Khaled El Masri hat vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Erfolg erzielt. Das BVerfG erklärte die in Bezug auf seine Person angeordnete Telefonüberwachung für unzulässig.

Im Januar 2006 hatte das Amtsgericht (AG) München die Überwachung des Telefon- und Telefaxanschlusses der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers sowie seiner beiden Mobilfunkgeräte angeordnet. Zur Begründung hatte das Gericht ausgeführt, dass auf Grund der verstärkten Medienberichterstattung über den Fall «El Masri» damit gerechnet werden müsse, dass die Täter der Entführung telefonisch mit dem Geschädigten oder dem Beschwerdeführer in Verbindung träten, um eine «Lösung des Falles» zu diskutieren.

Berufsausübungsfreiheit des Anwalts verletzt

Das Landgericht München I bestätigte diese Überwachungsanordnung. Aufgrund des Ende 2005 (wieder-) erwachten Medieninteresses sei die Annahme des AG nicht zu beanstanden, dass sich dem Täterkreis nahe stehende Personen an den Beschwerdeführer wenden könnten, um Vereinbarungen zu treffen, die den Geschädigten aus dem Blickfeld der Medien nehmen sollten.

Dem folgte das BVerfG nicht. Es hob die beiden vorinstanzlichen Entscheidungen, die die Überwachung gestattet hatten, auf, da sie den Anwalt in seinem Fernmeldegeheimnis und seiner Berufsausübungsfreiheit ungerechtfertigt verletztten.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. April 2007, Aktenzeichen: 2 BvR 2151/06

Kapitalanleger

Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte: Auf dem Prüfstand

Die «ordnungsgemäße Ermittlung und Abführung» der geplanten Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte hat die Linksfraktion des Bundestages (BT) zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage (BT-Drucksache 16/5075) gemacht. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform will die Bundesregierung zum 1. Januar 2009 eine Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte von Privatpersonen in Höhe von 25 Prozent einführen.

Die Abgeordneten wollen wissen, wie sichergestellt werden soll, dass die Steuer in jedem Fall ordnungsgemäß ermittelt und gezahlt wird. Die Regierung soll sagen, welcher regelmäßige Datenabgleich zwischen Banken, Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen geplant ist und wie die Regierung die Vereinbarkeit einer Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen bewertet. Die Richtlinie sieht nach Angaben der Fraktion einen Informationsaustausch über Zinszahlungen an Gläubiger aus anderen EU-Staaten vor und enthält kein Wahlrecht zwischen diesem Informationsaustausch und der Einführung einer Quellensteuer. Schließlich wird gefragt, ob ein solcher Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie auch auf die in Deutschland lebenden Zinsempfänger ausgedehnt werden soll.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 26. April 2007

Bankengeheimnis: Baden-Württemberg will es wieder herstellen

Nach Einführung der Abgeltungssteuer von pauschal 25 Prozent will Baden-Württemberg das Bankgeheimnis wieder herstellen. Landeswirtschaftsminister Ernst Pfister und Landesjustizminister Ulrich Goll (beide FDP) setzen sich im Bundesrat für die vollständige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ein. Die beiden Minister beantragten in den Ausschussberatungen des Bundesrats, die vor zwei Jahren eingeführten Bestimmungen zur Kontenabfrage ersatzlos aufzuheben. «Nachdem endlich die Abgeltungssteuer von pauschal 25 Prozent eingeführt werden soll, entfällt die letzte finanzpolitische Rechtfertigung für die Kontenabfrage», so die Minister.

Seit 1. April 2005 ist den Finanzbehörden bundesweit der automatisierte Abruf von Kontostammdaten gestattet, auch wenn kein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt. Der Abruf kann zu Zwecken der

Erhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Überprüfung der Berechtigung für Sozialleistungen erfolgen. Bereits die Einführung der genannten Regelungen war im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten.

Die offiziellen Angaben, wie oft Behörden tatsächlich Einsicht in Kontenstammdaten nahmen, schwanken nach Angaben des baden-württembergischen Justizministeriums erheblich. So habe der Genossenschaftsverband Frankfurt 2006 mitgeteilt, dass im ersten Jahr nach Einführung des automatisierten Kontenabrufs mehrere Millionen Abfragen erfolgt seien. Das Bundesfinanzministerium habe hingegen von lediglich 10.201 Anfragen gesprochen.

Justizministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 26. April 2007

Bargeldloser Zahlungsverkehr: Vereinheitlichung

Das Europäische Parlament hat den Weg für eine Reform des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Europäischen Union (EU) frei gemacht. Mit der Schaffung eines «Einheitlichen Europäischen Zahlungsraums» sollen vor allem Bankgeschäfte wie Überweisungen oder Kartenzahlungen europaweit vereinheitlicht und die Transfers schneller und kostengünstiger gemacht werden.

Das europäische Bankengewerbe hat sich dazu verpflichtet, mit Hilfe der EU die Umstellung bis 2010 durchzuführen. Bankgeschäfte werden dann über ein neues europäisches System abgewickelt, nationale und grenzüberschreitende Transaktionen sollen auf demselben Weg mit vergleichbarem Zeitaufwand durchgeführt werden. Zahlungskarten (wie zum Beispiel die deutsche EC-Karte) sollen auf einen gemeinsamen Standard gebracht werden, sodass die Karten ohne Schwierigkeiten in ganz Europa akzeptiert werden.

Überweisung innerhalb von 24 Stunden

Außerdem ist vorgesehen, dass Transfers auf Zahlungskonten nur noch einen Tag in Anspruch nehmen. In der Übergangsfrist bis 2012 dürfen maximal drei Arbeitstage vereinbart werden. Diese Regeln gelten für Zahlungen, die in Euro transferiert werden, die innerhalb der nationalen Grenzen von Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone ablaufen oder die zwischen der Eurozone und einem Mitgliedstaat außerhalb der Eurozone stattfinden, der eine Währung mit festgelegtem Wechselkurs hat.

Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 24. April 2007

Hedge Fonds: EU prüft Entwicklung

Der ECOFIN-Rat in Brüssel hat Schlussfolgerungen zum Thema Hedge Fonds verabschiedet, mit denen er gegenüber der Europäischen Kommission gemeinsame Einschätzungen und Handlungserwartungen beschreibt. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) meint, die gemeinsame Position sei eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen «dieses wichtigen Themas» sowohl auf europäischer wie auch auf G7-/G8-Ebene.

In seinen Schlussfolgerungen erkennt der Rat ausdrücklich die positiven Beiträge der Hedge Fonds für die Effizienz der Finanzmärkte an. Er betont aber auch, dass mit der Geschäftstätigkeit von Hedge Fonds potenzielle systemische und operationale Risiken verbunden sein können. Kreditgeber, Investoren und Aufsichtsbehörden müssten wachsam bleiben und diese potenziellen Risiken angemessen prüfen. In diesem Zusammenhang sollen die Kreditgeber und Investoren nach Ansicht des ECOFIN-Rates auch prüfen, ob die Geschäftstätigkeit der Hedge Fonds gegenwärtig hinreichend transparent ist. Im Rahmen ihrer indirekten Beaufsichtigung sollen die maßgeblichen Aufsichtsbehörden die Entwicklungen überwachen und miteinander kooperieren.

Damit der Einfluss der Geschäftstätigkeit der Hedge Fonds auf die Finanzstabilität auch wirksam überprüft werden kann, hat der Rat die maßgeblichen Institutionen aufgefordert, einen entsprechenden analytischen und empirischen Ansatz zu entwickeln und umzusetzen. Er ersuchte dafür die Kommission um Berücksichtigung aller einschlägigen Entwicklungen auf dem Regelungs- und Marktumfeld bei der Prüfung der Vor- und Nachteile eines Binnenmarktrahmens für an Privatkunden gerichtete nicht harmonisierte Fonds, wozu auch Hedge Fonds gehören könnten und die Erstellung eines diesbezüglichen Berichtes.

Bundesinnenministerium, Mitteilung vom 8. Mai 2007

Investmentgesetz: Novelle beschlossen

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. April 2007 den Entwurf für ein Investmentänderungsgesetz beschlossen. Ziel ist nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf eine Deregulierung vor. Unter anderem werden eine Reihe von Informationspflichten abgeschafft oder vereinfacht. Dadurch würde der Finanzsektor von Kosten in Höhe von rund acht Millionen Euro entlastet, teilt das Finanzministerium mit. Durch die vereinfachte Genehmigungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verkürze sich außerdem die Markteintrittsdauer für neue Produkte. Der Entwurf verbessert zudem die Rahmenbedingungen für das Produkt «offene Immobilienfonds». Verschiedene

neue Instrumente sollen es dem Fondsmanagement ermöglichen, offene Immobilienfonds auch in schwierigen Marktsituationen zum Nutzen der Anleger zu steuern. Dazu gehört laut Ministerium die Möglichkeit, von der bisherigen Verpflichtung zur täglichen Rücknahme abzuweichen und die Verpflichtung zur Einführung geeigneter Risikomanagementsysteme.

Die Schaffung zweier neuer Anlageklassen ermöglicht die Markteinführung neuer Produkte. Mittels Infrastrukturfonds (ÖPP-Fonds) ist es künftig möglich, in öffentlich-private Partnerschaftsprojekte zu investieren. Mit dem so genannten «Sonstigen Sondervermögen» kann nach Angaben des Finanzministeriums die Nachfrage der Anleger nach innovativen «Nischenprodukten», die ihre Mittel zum Beispiel in Edelmetalle oder unverbriefte Darlehensforderungen anlegen, nunmehr auch von regulierten Fonds und nicht nur von Zertifikaten bedient werden.

Der Entwurf entwickelt laut Ministerium das Investmentgesetz auch bezüglich Corporate Governance und Anlegerschutz weiter. Vorgesehen seien Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Depotbank und des Aufsichtsrates von Kapitalanlagegesellschaften. Außerdem werde zum Schutz nationaler Anleger die Beschränkung der Kostenvorausbelastung auf richtlinienkonforme ausländische Investmentfonds erstreckt.

Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung vom 25. April 2007

Steuerhinterziehung: Zinsen dürfen geschätzt werden

Wird ein Deutscher von der Steuerfahndung überführt, in Luxemburg und der Schweiz Konten geführt zu haben, die ihm erhebliche Zinsgewinne einbrachten (hier über 100.000 Euro), gibt er aber nicht an, wo und zu welchen Konditionen er das Geld nach dem Abzug aus den beiden Ländern angelegt hat, so ist das Finanzamt berechtigt, die Zinsen zu schätzen und entsprechende Steuern zu erheben.

Seine Aussage, das Vermögen sei im heimischen Tresor aufbewahrt worden, um die früheren Steuerhinterziehungen zu vertuschen, wurde weder vom Finanzamt noch vom Finanzgericht (FG) des Saarlandes für glaubwürdig gehalten. Eine geschäftlich derart versierte Person werde kaum auf die Idee kommen, derart viel Geld «nicht arbeiten» zu lassen. Da er seine Mitwirkungspflicht verletzt habe, habe das Finanzamt die Zinsgewinne schätzen dürfen.

Finanzgericht Saarland, Urteil vom 14. Februar 2007, Aktenzeichen: 1 K 1391/03

Staat & Verwaltung

Gen-Mais: Blüte verboten

Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg hat mit einem Eilentscheid den Freistaat Bayern verpflichtet, Honig vor Pollen des genmanipulierten Mais' MON 810 zu schützen.

Geklagt hatte ein Imker aus dem Landkreis Donau-Ries, der Honig zum Eigenverbrauch und zum Verkauf erzeugt. Im Jahr 2005 stellte er in dem von seinen Bienen gesammelten Pollen Erbgut von gentechnisch verändertem Mais fest. Für das Jahr 2007 wurden in einer Entfernung von 1.500 bis 2.200 Meter vom Bienenhaus des Imkers Anbauflächen für gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 gemeldet. Der Imker rief daraufhin das VG Augsburg an und beantragte, die Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern als Betreiberin des Maisanbaus zu verpflichten, für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der vom Antragsteller produzierte Honig nicht infolge des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert.

Das VG verpflichtete die Landwirtschaftsverwaltung, den gentechnisch veränderten Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit abzuschneiden. Durch den Maisanbau der Landwirtschaftsverwaltung gelangten Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 in den Honig des Antragstellers. Honig, der Pollen von gentechnisch veränderten Organismen enthalte, sei ein gentechnisch verändertes Lebensmittel im Sinne der einschlägigen Verordnung der Europäischen Gemeinschaft. Damit sei er weder verkehrsfähig noch verbrauchsfähig, was dem Antragsteller in seinen Rechten auf Schutz seiner Gesundheit und auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise verletzt. Demgemäß sei die Landwirtschaftsverwaltung zu verpflichten, Schutzmaßnahmen gegen eine Beeinträchtigung der Imkereiprodukte des Antragstellers zu treffen, so das VG abschließend.

Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 4. Mai 2007, Aktenzeichen: Au 7 E 07.259

Maßregeln der Besserung und Sicherung: Einbürgerungsanspruch entfällt

Ein Anspruch auf Einbürgerung kann auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer wegen einer strafbaren Handlung mangels Schuldfähigkeit zwar nicht zu einer Strafe verurteilt, wohl aber vom Strafgericht eine Maßregel der Besserung und Sicherung in Gestalt der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verhängt worden ist. Dies hat das

Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in zwei Berufungsverfahren entschieden.

Im ersten Verfahren war die Maßregel der Besserung und Sicherung gegen einen einbürgerungswilligen chinesischen Staatsangehörigen verhängt worden, weil er im Zustand einer schuldausschließenden paranoiden Schizophrenie mit dauerhaften Wahnvorstellungen und Halluzinationen mehrere Fahrgäste in einer U-Bahn mit Fußritten erheblich verletzt und zudem ein Jahr später einer alten Frau die Handtasche geraubt hatte.

Der Kläger des zweiten Verfahrens, ein türkischer Staatsangehöriger mit Einbürgerungswillen, hatte seine Eltern wegen deren Weigerung, ihm Geld zu geben, mit dem Tode bedroht und eine Krankenhausärztin durch einen Faustschlag verletzt. Wegen dieser im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Taten war seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden.

Das OVG stimmte den Vorinstanzen zu, dass ein Ausländer, wenn er mangels Schuldfähigkeit nicht zu einer Strafe verurteilt, gegen ihn aber im Hinblick auf seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden sei, ebenso wie ein Straftäter grundsätzlich keinen Anspruch auf Einbürgerung habe. Ob die Staatsangehörigkeitsbehörde im Einzelfall dennoch eine Einbürgerung nach ihrem Ermessen zulassen könne, ließ das OVG offen. Denn hier sei in beiden Fällen eine solche Ermessensentscheidung fehlerfrei zu Lasten der Kläger getroffen worden.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 3. Mai 2007, Aktenzeichen: OVG 5 B 16.06 und OVG 5 B 13.05

Straßenumbenennung: Springer muss Dutschke dulden

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat die Klage von 27 Klägern, unter ihnen die Axel Springer AG, gegen die Umbenennung der Kochstraße zwischen Friedrichstraße und Lindenstraße in «Rudi-Dutschke-Straße» abgewiesen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hatte die Umbenennung am 10. Oktober 2005 beschlossen. Drei der Kläger sind Eigentümer größerer Immobilien an der Kochstraße im betroffenen Abschnitt, die übrigen betreiben dort ihr Gewerbe.

Das Gericht hielt die Klage für unbegründet. Seiner Ansicht nach ist die Entscheidung des Bezirksamts nicht willkürlich und verletze die Kläger auch nicht in ihren Grundrechten. Es liege kein zielgerichteter Angriff auf die Unternehmensintegrität der Axel Springer AG vor. Auch könne die Umbenennung nicht als Billigung der Straftaten verstanden werden, die im Frühjahr 1968 bei der Blockade der Auslieferung von Zeitungen verübt worden seien.

Zwar habe das Bezirksamt den strittigen

Straßenabschnitt für die Ehrung Rudi Dutschkes ausgewählt, weil dort der Springer Verlag ansässig sei. Der Bezug ergebe sich aber weder allein noch vorwiegend aus den rechtswidrigen Blockadeaktionen, sondern aus der gesellschaftlichen Auseinandersetzung über die Berliner Presselandschaft in den 60er Jahren, als deren Antipoden Axel Springer und Rudi Dutschke angesehen werden könnten. Mit der Umbenennung ergreife der Bezirk nicht einseitig Partei. Denn die Rudi-Dutschke-Straße werde auf die Axel-Springer-Straße stoßen. Zudem behalte die Axel Springer AG ihre Verlagsanschrift in der Axel-Springer-Straße. Aus diesen Gründen könne die Umbenennung auch nicht als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Axel Springer AG gewertet werden, so das VG.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 9. Mai 2007, Aktenzeichen: VG 1 A 76. 06

Visumserteilung: Bedeutsame Entscheidungen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin hat am 25. April 2007 in drei Berufungsverfahren für das Recht der Visumserteilung bedeutsame Entscheidungen getroffen. Im Falle des Nachzugs eines minderjährigen ledigen Kindes eines Ausländers, das bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, zum Zeitpunkt der Entscheidung diese Altersgrenze aber bereits überschritten hat, müssen laut OVG sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen sowohl bei der Vollendung des 16. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der behördlichen beziehungsweise gerichtlichen Entscheidung erfüllt sein. Hierzu zähle auch die erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts.

Abweichung vom Heimatrecht

Solle in einem solchen Fall des Kindernachzugs der Nachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil erfolgen, sei die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderliche alleinige Personensorge dieses Elternteils in analoger Anwendung von § 32 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz auch dann als gegeben anzusehen, wenn das maßgebliche Heimatrecht eine vollständige Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil nicht vorsehe, so das OVG weiter.

Im Falle des Familiennachzuges könne der Ausländer, zu dem nachgezogen werden solle, den Lebensunterhalt für seine Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nur dann ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes bestreiten, wenn ihm rechnerisch kein Anspruch auf die Gewährung von öffentlichen Leistungen zustehe, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen. Das maßgebliche Einkommen wird laut OVG anhand der einschlägigen Vorschriften des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) errechnet. Dabei seien alle in § 11 Absatz 2 SGB II genannten Freibeträge einschließlich des so genannten Erwerbstätigenfreibetrages (§§ 11 Absatz 2 Nr. 5, 30

SGB II) zu berücksichtigen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen hat das OVG in allen drei Verfahren die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteile vom 25. April 2007, Aktenzeichen: OVG 12 B 2.05, OVG 12 B 19.06, OVG 12 B 16.07

Versammlungsfreiheit: Gilt auch für «Fuckparade 2001»

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass der Polizeipräsident in Berlin die Veranstaltung «Fuckparade 2001» als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes und damit im Sinne des Grundgesetzes hätte behandeln müssen.

Der Kläger meldete für den 14. Juli 2001 die Veranstaltung «Fuckparade 2001 fünf Jahre Hateparade» als «Gegendemonstration zur Berliner Love Parade» an. Die Veranstaltung sollte in Berlin als Sternmarsch stattfinden und zum Alexanderplatz führen, wo die Abschlusskundgebung geplant war. Gerechnet wurde mit 10.000 Teilnehmern, die von 40 bis 50 Lautsprecherwagen begleitet werden sollten. Von den Wagen sollten verschiedene Discjockeys Techno-Musik unterschiedlicher Stile spielen. Als Themen der Veranstaltung wurden in der Anmeldung angegeben «Keine Zensur durch Kommerz», «Love Parade raus aus dem Tiergarten», «Leben statt Hauptstadtwhorn» und «Keine Party ist illegal». Weiter war geplant, während der Veranstaltung Handzettel zu verteilen, die die genannten Forderungen wiedergeben und näher begründen. Die Veranstaltung sollte sich insbesondere gegen die Verdrängung von Anhängern bestimmter Techno-Musikstile aus den angestammten Stadtgebieten, gegen die Schließung von Clubs und die Auflösung von Partys sowie gegen die kommerzialisierte «Love Parade» als «Pseudo-Demo» richten. Auf den Lkws angebrachte Banner sollten auf die Forderungen der Veranstaltung hinweisen. In dem Internetauftritt des Klägers wurden diese Anliegen dargelegt und begründet.

Der Polizeipräsident meinte dennoch, die Veranstaltung sei keine Versammlung, weil sich die Rolle der Teilnehmer auf das Zuhören und Tanzen beschränke. Das Verteilen der Handzettel und die Spruchbänder verliehen ihr nicht das entscheidende Gepräge. Dem waren die ersten beiden Gerichtsinstanzen gefolgt. Das BVerwG trat dem entgegen.

Die von dem Kläger angemeldete Veranstaltung sei als Versammlung zu behandeln. Es sei nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass sie mit Blick auf ihr Gesamtgepräge für einen Außenstehenden erkennbar auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet gewesen sei, so das BVerwG.

BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007, Aktenzeichen: 6 C 23.06

Unternehmer

Ausländische Gesellschaft: Gewerblich prägend wie inländisches Unternehmen

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Absatz 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewerblich prägen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Sei ausschließlich die ausländische Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer der Personengesellschaft, so erziele die Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte, auch wenn sie kein gewerbliches Unternehmen betreibe.

Übernahme des gesamten Vermögens

Im Streitfall war der Kläger als alleiniger Kommanditist an mehreren ausländischen Kommanditgesellschaften beteiligt, die nur vermögensverwaltende Tätigkeiten ausübten. Einzige Komplementäre und Geschäftsführer waren ausländische Kapitalgesellschaften. Als diese aus den Kommanditgesellschaften ausschieden, übernahm der Kläger das gesamte Vermögen. Das Finanzamt ging von einer Betriebsaufgabe aus und rechnete entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen die Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven dem Kläger zu.

Der BFH ist dieser Rechtsauffassung gefolgt. Für eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sprächen weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 15 Absatz 3 Nr. 2 EStG.

BFH, Urteil vom 14. März 2007, Aktenzeichen: XI R 15/05

Gewerbsteuer: Telefonistin im Call-Center ist Arbeitnehmerin

Eine Telefonistin, die ihre Gespräche in einem Call-Center eines Telefonsex-Unternehmens führt, ist auch dann unselbstständig tätig, wenn sie als "freie Mitarbeiterin" beschäftigt wird und ihr weder Kranken- oder Urlaubsgeld noch sonstige Sozialleistungen gewährt werden.

Das Finanzgericht (FG) Köln hob einen Gewerbesteuermessbescheid auf, weil die Dame aus ihrer Tätigkeit in dem Call-Center keine «gewerblichen Einkünfte» erziele. Sie sei hinsichtlich der Arbeitszeit, dem Arbeitsort und dem Inhalt ihrer Tätigkeit - arbeitnehmertypisch - weisungsgebunden und habe kein

nennenswertes Unternehmerrisiko getragen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19. Januar 2007, Aktenzeichen: 10 K 2841/05

Im Privatvermögen entdeckter Bodenschatz: Einlage möglich

Ein Steuerpflichtiger kann einen Bodenschatz, der sich in seinem Privatvermögen zu einem Wirtschaftsgut konkretisiert hat, mit dem Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen. Er kann hiervon jedoch keine Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) vornehmen. Dies hat der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) entschieden und damit eine Frage geklärt, die seit längerem zwischen dem Dritten und dem Ersten sowie dem Achten BFH-Senat streitig war.

Vorlage an Großen BFH-Senat

Der Kläger wollte ein im Privatvermögen entdecktes Kiesvorkommen mit dem Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen und AfS vornehmen. Das Finanzamt ließ AfS nicht zu. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der Dritte Senat des BFH beabsichtigte, die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurückzuweisen, sah sich daran aber durch die Rechtsprechung des Ersten und des Achten Senats gehindert. Deswegen legte er die Sache dem Großen BFH-Senat vor.

Materielles Wirtschaftsgut

Der Große Senat beurteilte das Kiesvorkommen als ein materielles Wirtschaftsgut, das, anders als ein unentgeltlich erworbenes Nutzungsrecht, mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen sei. Um aber zu verhindern, dass die Besteuerung der Abbauerträge unterbleibt, dürfen nach Ansicht des Großen Senats keine AfS vorgenommen werden. Die Gestattung entsprechender Absetzungen auf der Basis des Teilwerts verhinderte die nach dem Gesetz vorgesehene Brutto-Besteuerung der Abbauerträge: Werde das Kiesvorkommen im Privatvermögen entdeckt, sei der Abbau des Kiesvorkommens durch Verpachtung «brutto» ohne Absetzungen zu besteuern. Werde hingegen das Kiesvorkommen im Betriebsvermögen entdeckt, sei die Besteuerung mangels auf die Substanz entfallender Anschaffungskosten ebenfalls brutto vorzunehmen. Allein durch die Überführung des Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen könnten und dürften keine Absetzungsmöglichkeiten begründet werden. Wie bei der Einlage von Nutzungsrechten die Nutzung zu besteuern sei, müsse bei der Einlage des Bodenschatzes der Abbau steuerbar bleiben.

BFH, Beschluss vom 4. Dezember 2006, Aktenzeichen: GrS 1/05

Mietereinbau: Kosten für Nutzungsänderung nicht sofort absetzbar

Renoviert ein Unternehmer oder Freiberufler seine angemieteten Büro-, Geschäfts-, Lager oder Kanzleiräume, kann er die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich in voller Höhe genauso als Betriebsausgaben absetzen wie die monatlich gezahlte Miete. Diese sofortige Gewinnminderung gelingt aber nicht mehr, wenn es durch die Maßnahme zu einer Nutzungsänderung kommt. Im kürzlich vom Finanzgericht (FG) München entschiedenen Fall ging es um einen Unternehmer, der seine angemietete Schreinerei mit Verkaufsraum auf eigene Kosten zu einem Großraumbüro umgebaut hatte. Dies ermöglicht eine ganz andere Verwertung, so der Tenor.

Als Folge hieraus entsteht wie bei einem Erwerb ein neues betriebliches Wirtschaftsgut, obwohl es dem Selbstständigen überhaupt nicht gehört. Die gesamte Umbaumaßnahme muss dann in der Bilanz als Mietereinbau aktiviert werden. Das hat dann die negative Folge, dass die gesamten Renovierungsaufwendungen wie ein normales Gebäude abgeschrieben werden. Die Kosten wirken sich dann in der Regel nur über 50 Jahre verteilt steuermindernd aus, in jedem Jahr mit zwei Prozent.

Gleichstellung zwischen Mieter und Eigentümer

Die bayerischen Richter begründen diese Einordnung weg von den Betriebsausgaben mit einer vom Bundesfinanzhof grundsätzlich geforderten Gleichstellung zwischen Mieter und Hauseigentümer. Beim Immobilienbesitzer führen solche Nutzungsänderungen nämlich zu nachträglichen Herstellungskosten, die in der Bilanz dem Gebäudewert zugerechnet und anschließend gemeinsam abgeschrieben werden. Damit kann auch er die Renovierung nicht sofort absetzen. Das muss dann nach dem steuerlichen Gebot der Gleichbehandlung auch für Mieter und Pächter gelten.

Generell entfällt für beide der sofortige Betriebsausgabenabzug, wenn Immobilie, Anbau oder einzelne Gebäudeteile eine andere Nutzung erhalten. Dann stellt die Baumaßnahme statt Aufwand einen selbstständigen Gegenstand dar, der wirtschaftlich einem Gegenwert gleich kommt. Der gilt dann als abnutzbares Aktivvermögen in der Bilanz.

FG München, Urteil vom 28. November 2006, Aktenzeichen: 6 K 4037/04

Telefoninterviewer: Können Arbeitnehmer sein

Marktforschungsunternehmen können auch dann verpflichtet sein, für ihre Telefoninterviewer Lohnsteuer abzuführen, wenn bezüglich der Interviewtätigkeit eine «freie Mitarbeit als Honorarkraft» vereinbart wurde. Das Finanzgericht Köln stützte seine Entscheidung insbesondere darauf, dass die Interviewer starr an den von der eingesetzten Software vorgegebenen Fragenkatalog gebunden waren und sich über den Inhalt und Ablauf des Kernbereichs ihrer Tätigkeit «keine Gedanken mehr machen mussten».

Außerdem trugen die Interviewer nicht das «dem Bild eines Selbstständigen entsprechende Unternehmerrisiko, weil sie keine eigenen Aufwendungen hatten und ihnen nur moderate Möglichkeiten zur Verfügung standen, ihren Verdienst zu steigern».

FG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2006, Aktenzeichen: 11 K 5825/04

Unternehmensteuerreform: Unterstützung von den Ländern

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2007 die Ziele der geplanten Unternehmensteuerreform befürwortet. In seiner Stellungnahme bekräftigte er die Erwartung, dass durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Senkung der steuerlichen Belastungen für Kapitalgesellschaften die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gestärkt werde. Die wesentliche Zielrichtung des Entwurfs, in Deutschland erwirtschaftete Gewinne auch in Deutschland zu versteuern, wird von den Ländern geteilt.

Mit weit über 30 Prüfbitten und Änderungsanträgen weist der Bundesrat allerdings auf Verbesserungsbedarf in systematischer, praktischer und redaktioneller Hinsicht hin. Dabei geht es den Ländern unter anderem um die Vereinfachung von Regelungen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Insbesondere die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung bedürften weiterer intensiver Überprüfung. Hierbei sei entscheidend, dass missbräuchliche Gestaltungen zielgenau unterbunden und unangemessene steuerliche Belastungen weitestgehend vermieden würden.

Außerdem brachte der Bundesrat seine Sorge um die mit der Reform verbundenen Informationspflichten für Unternehmer, Bürger und Verwaltung zum Ausdruck. Die Bundesregierung möge daher prüfen, auf welche zusätzlichen Informationspflichten verzichtet werden könne.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 11. Mai 2007

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Insolvenz: Bank konnte Kreditzusage nicht nachgewiesen werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat die Berufung des Insolvenzverwalters des Glasherstellers Heye zurückgewiesen. Der Insolvenzverwalter hatte 202 Millionen Euro Schadensersatz von der Dresdner Bank verlangt, weil diese entgegen einer vorherigen Zusage zur Kreditlinie eine Überweisung verweigert habe. Hierdurch hätten Löhne nicht mehr gezahlt werden können und das Unternehmen sei gezwungen gewesen, Insolvenz anzumelden.

Das Landgericht (LG) Bückeburg hatte den notwendigen Zusammenhang zwischen der Weigerung der Bank und den eingetretenen Schäden verneint und die Klage in erster Instanz abgewiesen. Die Bank habe nicht vorhersehen können, dass der Geschäftsführer des Unternehmers umgehend einen Insolvenzantrag stellen würde (LG Bückeburg, Urteil vom 31. März 2006, Aktenzeichen: 2 O 80/05).

Das OLG hat das Urteil des LG im Ergebnis bestätigt. Nach der Zeugenvernehmung des ehemaligen Heye-Geschäftsführers und des damals befassten Vorstandsmitgliedes der Bank sieht es das OLG als nicht erwiesen an, dass die Bank zur Überweisung verpflichtet gewesen ist. Die Kreditlinie wäre durch die Ausführung sämtlicher fälliger Überweisungen überschritten worden und die Bank habe auch nicht zugesagt, dies bis zu einem gewissen Maß zu dulden. Unabhängig davon hat der Kläger nach Auffassung des OLG auch nicht nachgewiesen, dass die Heye KG aufgrund der verweigerten Überweisung gezwungen war, Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit zu stellen.

OLG Celle, Urteil vom 18. April 2007, Aktenzeichen: 3 U 132/06, nicht rechtskräftig

Brandrauch war Alarmnebel: Keine Erstattung der Feuerwehrkosten

Jedenfalls vorerst muss ein Geschäftsmann aus Worms rund 1.700 Euro, die bei einem Feuerwehreinsatz entstanden sind, nicht bezahlen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Eine Privatperson hatte der Polizei nachts einen Einbruch in die Geschäftsräume des Wormsers gemeldet. Die Polizei stellte am Tatort Rauchentwicklung fest und alarmierte die Feuerwehr, die mit zwei Löschzügen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr ausrückte. Insgesamt waren sechs Fahrzeuge und zweiundzwanzig Mann im Einsatz. Die Wehrleute erkannten, dass es sich nicht um Rauchentwicklung infolge eines Brandes, sondern um durch die Alarmanlage ausgelösten Alarmnebel handelte. Daraufhin rückte ein Löschzug wieder ab, während der andere auf Anordnung der Polizei die Geschäftsräume belüftete.

Mit sofort vollziehbarem Bescheid verlangte die Stadt Worms vom Antragsteller Ersatz der Kosten für den Feuerwehreinsatz. Mit dem Ziel, bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids im Hauptsacheverfahren die Kosten vorerst nicht bezahlen zu müssen, wandte sich der Antragsteller an das VG. Die Kostenanforderung sei nicht gerechtfertigt, da keine Brandgefahr bestanden habe. Die Polizei habe den geruchlosen Nebel fehlinterpretiert. Im Übrigen habe ihm die Polizei den Einbau der Nebel-Alarmanlage empfohlen, nachdem bereits mehrfach in sein Geschäftslokal eingebrochen worden sei.



Das VG gab dem Antrag statt, sodass der Antragsteller die Kosten vorerst nicht zahlen muss. Es bestünden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides, weil dessen Berechnungsgrundlagen derzeit nicht nachvollziehbar seien und eine Aufklärung im Eilverfahren nicht möglich sei. Die Angaben im Kostenbescheid deckten sich nicht mit denen im Einsatzbericht der Feuerwehr. So gebe es Divergenzen bezüglich der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, bezüglich der Einsatzdauer und der Anzahl der eingesetzten haupt- beziehungsweise ehrenamtlichen Feuerwehrmänner.

VG Mainz, Beschluss vom 10. Mai 2007, Aktenzeichen: 1 L 170/07.MZ

Einkaufsgutschein: Beträge dürfen frühestens nach drei Jahren verfallen

Wer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von den gesetzlichen Regelungen erheblich abweicht, riskiert damit, dass die Bestimmungen nicht mehr verwendet werden dürfen. Dies musste nun der Internetversandhändler «Amazon.de» erfahren, der auch Geschenkgutscheine zum Warenbezug bei ihm vertreibt und in seinen AGB regelt, dass diese generell nur ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig sind und auch Restguthaben ab dem Verfallsdatum nicht mehr verwendet werden können.

Gegen diese Bestimmungen hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. Unterlassungsklage beim Landgericht (LG) München I eingereicht. Dieses gab der Verbraucherzentrale Recht. Amazon darf nach dem Urteil die Bedingungen gegenüber Verbrauchern nicht mehr verwenden und sich auch nicht mehr auf sie berufen.



Das LG stellte zunächst fest, dass mit dem Verfall des Gutscheins beziehungsweise des Restguthabens innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum von den gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung abgewichen wird. Nach den gesetzlichen Bestimmungen würde der Anspruch aus dem Gutschein nämlich erst nach drei Jahren verjähren. Diese Abweichung ist nach Ansicht der Richter unangemessen. Das Hauptargument des Versandhändlers diesbezüglich überzeugte das Gericht nicht. Amazon hatte ausgeführt, dass durch die lange Verwaltung der Gutscheinkonten und die notwendige Bilanzierung der Gutscheine ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstünde, der durch die zeitliche Begrenzung eingeschränkt werden solle.

Diesen erheblichen Aufwand konnte das Gericht allerdings nicht sehen. Nachdem ohnehin ein Großteil der Gutscheine innerhalb der ersten Monate eingelöst würde, sei ein unzumutbarer Aufwand für den

Versandhändler nicht ersichtlich. Auch gehe es nicht an, dass Amazon einerseits Zinsen aus den noch nicht eingelösten Beträgen ziehen könne und andererseits dann von den verfallenen Beträgen profitiere. Die Interessen der Verbraucher an einer möglichst langen Gültigkeit der Gutscheine überwiegen also. Die Interessenabwägung führe zu einer Unwirksamkeit der AGB.

LG München I, Urteil vom 5. April 2007, Aktenzeichen: 12 O 22084/06, nicht rechtskräftig

Schadensersatzklage: Ex-Boxprofi verliert gegen Quizmaster

Der ehemalige Boxprofi René Weller hat im Rechtsstreit um Äußerungen von Günther Jauch in der Sendung «Wer wird Millionär?» auch in zweiter Instanz eine Niederlage erlitten. Weller hatte sich in seiner Ehre verletzt gesehen, weil er von dem Moderator als eine Person bezeichnet worden war, die andauernd im Knast gesessen hat. Das Landgericht Potsdam hatte mit Urteil vom 14. September 2006 seine auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz gerichtete Klage abgewiesen. Jetzt hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) auch seine Berufung zurückgewiesen.

Äußerung von Meinungsfreiheit gedeckt

Das OLG stellte fest, dass die Äußerung von Günther Jauch als Werturteil vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sei und Vorrang vor den Belangen von René Weller habe. René Weller habe aus seiner Haftstrafe in der Öffentlichkeit nie einen Hehl gemacht. Hierüber habe es eine breite Medienberichterstattung gegeben. Im Hinblick darauf sei sein Resozialisierungsinteresse auch nach seinem eigenen Verständnis durch die öffentliche Darbietung seiner Lebensgeschichte nicht beeinträchtigt.

Auch als Tatsachenbehauptung müsse René Weller die Äußerung von Günther Jauch hinnehmen. Denn sie entspreche in ihrem Kern der Wahrheit. Die siebenjährige Haftstrafe, von der René Weller viereinhalb Jahre verbüßt habe, sei lang dauernd. Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe nicht zugelassen. Dagegen kann sich René Weller binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils an seine Anwälte mit der Nichtzulassungsbeschwerde wenden.

OLG Brandenburg, Urteil vom 7. Mai 2007, Aktenzeichen: 1 U 19/06, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Automatenvideothek: Betrieb an Sonn- und Feiertagen zulässig

Die Öffnung einer Automatenvideothek an Sonn- und Feiertagen verstößt nicht gegen das Feiertagsgesetz. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden und damit eine Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgerichts bestätigt.

Die Stadt Kempten hatte verfügt, dass die Betreiberfirma ihre Automatenvideothek an Sonn- und Feiertagen schließen muss, obwohl der sonn- und feiertägliche Betrieb keinerlei Personaleinsatz erfordert.

Nach Ansicht des BayVGH ist der Betrieb der Automatenvideothek nicht geeignet, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen. Bayern habe zwar anders als einige andere Bundesländer den sonn- und feiertäglichen Betrieb von Videotheken nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen und sei hierzu auch nicht verpflichtet. Anders als der Betrieb einer Videothek mit Personaleinsatz störe aber eine Automatenvideothek nicht das Gefühl des Einzelnen, dass es sich um einen für alle verbindlichen Ruhetag handele. Zudem würde kein Arbeitnehmer mit sonntäglicher Arbeit belastet. Es werde auch kein auf menschliche Sonntagsarbeit abzielender Konkurrenzkampf ausgelöst, so die Richter. Von einer Automatenvideothek gingen keine anderen Beeinträchtigungen aus als von Waren-, Bank- und sonstigen Dienstleistungsautomaten wie etwa von Paketabholstationen der Post, deren sonn- und feiertäglicher Betrieb unstreitig zulässig sei.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen. Die unterlegene Stadt Kempten und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreterin des öffentlichen Interesses können das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anrufen.

VGH Bayern, Urteil vom 26. April 2007, Aktenzeichen: 24 BV 06.324

Post-Liberalisierung: Soll zu neuen Arbeitsplätzen führen

Die Bundesregierung erhofft sich von der vollständigen Liberalisierung des deutschen Postmarktes ab 2008 neue Arbeitsplätze und ein hochwertiges Angebot an Postdienstleistungen bei sinkenden Preisen. Dies teilt sie in ihrer Antwort (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5216) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 16/4979) mit. Die bisherige Marktöffnung habe die Qualität der Dienstleistungen

gesteigert und insgesamt zu niedrigeren Preisen bei Briefen und Paketen geführt. Zudem sei das Angebot vielfältiger geworden. Auf EU-Ebene sei das Ziel der Bundesregierung, den europäischen Briefmarkt ab 2009 vollständig zu liberalisieren.



Der lizenzpflichtige Bereich der Deutschen Post AG umfasst nach Regierungsangaben alle Briefsendungen bis 1.000 Gramm. Im liberalisierten Bereich des Briefmarktes bei Briefen über 100 Gramm habe die Deutsche Post AG einen Marktanteil von 83 Prozent. Dies zeige, dass auch bei vollständiger Marktöffnung keine signifikanten Umsatzeinbrüche für den ehemaligen Monopolisten zu erwarten seien, schreibt die Regierung. Es zeige aber auch, dass die Wettbewerber Marktanteile erobern könnten, was wiederum zur Effizienzsteigerung bei allen Wettbewerbern führe.

Besonders die größeren, etablierten Wettbewerber der Deutschen Post AG investierten im dreistelligen Millionenbereich. Dabei handele es sich um Investitionen in den Ausbau eines flächendeckenden Netzes sowie in Sortier- und Bearbeitungsanlagen und in Software. Im Übrigen ist die Regierung der Ansicht, dass die der Deutschen Post AG gewährte Mehrwertsteuerbefreiung nicht gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, gegen die Dienstleistungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, das Prinzip der offenen und freien Marktwirtschaft sowie gegen deutsches Verfassungsrecht verstößt.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 10. Mai 2007

Private Sportwetten: Weiterhin keine Vermittlung

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat in zwei Eilbeschlüssen entschieden, dass die Vermittlung privater Sportwetten nach derzeitiger Rechtslage in Rheinland-Pfalz als verboten anzusehen ist und deshalb untersagt werden könne. Hintergrund waren zwei auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete Eilanträge privater Sportwettenvermittler mit

Geschäftslokalen in Trier. Die Stadtverwaltung hatte deren weitere Tätigkeit untersagt.

Zu Recht, so das VG. Nach der zu Bayern ergangenen Rechtsprechung des BVerfG, die auf die Sach- und Rechtslage in Rheinland-Pfalz übertragbar sei, sei die Einführung eines staatlichen Wettmonopols, das zu einer Beschränkung der Berufsfreiheit führe, nur dann mit Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) zu vereinbaren, wenn Gründe des Gemeinwohls dies rechtfertigten. Das Ziel der Begrenzung und Bekämpfung der Wertsucht sei ein solches legitimes Gemeinwohlziel. Es müsse aber gesetzlich konsequent ausgestaltet werden. Dies erfordere, dass die einschlägigen Gesetze um Regelungen erweitert würden, die die aktive Begrenzung der Wettleidenschaft und die Bekämpfung der Wertsucht gewährleisten. Die Einführung eines staatlichen Wettmonopols für sich genommen biete hierfür nicht zwangsläufig Gewähr.



Vor diesem Hintergrund hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, den Bereich der Sportwetten bis zum 31. Dezember 2007 neu zu regeln, indem er entweder im vorgenannten Sinne das Wettmonopol konsequent ausgestaltet, oder gewerbliche Veranstaltungen durch private Wettunternehmen gesetzlich kontrolliert zulässt. Für die Übergangszeit dürfen die derzeit geltenden Lotteriegesetze weiter angewandt werden, wenn auf andere Art gewährleistet ist, dass das zuvor beschriebene Gemeinwohlziel vom aktuellen Monopolinhaber beachtet wird.

Dies sei in Rheinland-Pfalz aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall, nachdem das Finanzministerium der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH die Einhaltung bestimmter Auflagen vorgegeben habe, die die Einschränkung des Wettangebots, die Einschränkung des Vertriebs und die Einschränkung von Werbung und Maßnahmen zur Suchtbekämpfung zum Gegenstand hätten.

VG Trier, Beschlüsse vom 16. April 2007, Aktenzeichen: 2 L 211/07.TR und 2 L 220/07.TR, nicht rechtskräftig

Rinderohren: Streit um Genießbarkeit für Menschen

Mit der Frage, ob getrocknete Rinderohren genießbar sind, hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg zu befassen. Eigentlich werden diese Produkte als Knabberspaß für Hunde angeboten. Allerdings führte die Konkurrenz zwischen zwei Unternehmen im Zusammenspiel mit den Schwierigkeiten des Steuerrechts zu einem Rechtsstreit über die Frage nach der Verzehrbarkeit durch Menschen. Erst in zweiter Instanz stellte das OLG fest, dass es darauf im Ergebnis doch nicht ankomme.

Mehrwertsteuersatz strittig

Beide Parteien handeln mit Tiernahrungsmitteln. Ihr Sortiment umfasst jeweils «Knabberohren», die aus Rinderohren hergestellt werden. Das klagende Unternehmen vertreibt die Knabberohren als Tierfutter mit dem üblichen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent. Die beklagte Firma bietet die Knabberohren als «Kauspielzeug für den Hund» an und legt beim Verkauf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent zu Grunde. Die günstigere steuerrechtliche Zuordnung setzt voraus, dass die angebotenen Erzeugnisse für «die menschliche Ernährung geeignet» sind.

Das Landgericht Oldenburg verurteilte die Beklagte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Genießbarkeit der «Knabberohren», es zu unterlassen, die Öhrchen mit einem Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent anzubieten. Das OLG entschied anders und gab der in erster Instanz unterlegenen Firma Recht. In seinem Urteil befasst es sich allerdings nicht mit der Frage, ob die Knabberohren auch für Menschen genießbar sind. Die Unterlassungsklage könne schon aus anderen Gründen keinen Erfolg haben. Der Verkauf der Artikel zu einem Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent sei weder eine irreführende Werbung noch eine unlautere Wettbewerbshandlung durch einen Gesetzesverstoß. Auch handele es sich nicht um einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Denn das darin enthaltene Gebot der Richtigkeit der Angaben beziehe sich nicht auf die steuerrechtliche Richtigkeit der angegebenen Mehrwertsteuer.

OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2006, Aktenzeichen: 1 U 74/06